



BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 1/2021



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG
 Bayerischer Gemeindetag,
 Körperschaft des öffentlichen Rechts;
 Geschäftsführendes Präsidialmitglied
 Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG
 Bayerischer Gemeindetag
 Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR REDAKTION UND ANZEIGEN
 Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
 Dreschstraße 8, 80805 München
 Telefon 089 360009-30
 baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG
 Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
 84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND
 Druckerei Schmerbeck GmbH
 Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER
 Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
 Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE
 Die Erscheinungsweise ist monatlich.
 Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
 bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE
 Titelbild: © Katrin Zimmermann
 Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

1 QUINTESSENZ

3 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

4 12 Fragen an ...

1. Vizepräsident Thomas Zwingel

6 Dr. Juliane Thimet

Herr, die Not ist groß! Die ich rief die Geister ...

9 Dr. Uwe Brandl

Denkanstöße

10 Staatsministerin Judith Gerlach, MdL

Kommunal? Digital! – Ideenwettbewerb für Bayerns smarte Kommunen gestartet

12 Dr. Holger Weiß

Konzeptvergabe als städtebauliches Gestaltungsinstrument

22 Intelligente Lösungen für Mobilität der Bürger

23 Umweltatlas Bayern: Standortauskunft Baugrund

schließt Informationslücke

SERVICE

25 Aus dem Verband

32 Aktuelles aus Brüssel

DOKUMENTATION

38 Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2021

40 Vollzugsempfehlungen zur Unterbringung von Fundtieren

Gemeinsames Anschreiben des Bayerischen Gemeindetags und Bayerischen Städtetags an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 3.12.2020

WICHTIGES IN KÜRZE

/// KOMMUNALABGABEN

BEITRAGSVERANLAGUNG VON KIRCHEN

Etwas ungewöhnlich beginnt das neue Jahr in der Verbandszeitschrift. Mit Goethes Zauberlehrling führt Dr. Juliane Thimet von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in das sehr spezielle Thema der Beitragsveranlagung von Kirchen bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung ein. Anlass waren einige verwaltungsgerichtliche Urteile, die dieses – auf den ersten Blick etwas fernliegende – Thema behandelten. Als Fazit bleibt festzuhalten: Kirchengebäude sind mit Ausnahmen von Kapellen und tatsächlich nicht für längere Aufenthalte geeignete Stätten der Andacht beitragspflichtig. Sie sind konsequent zu veranlagern. Da staunt der Laie und wundert sich der Experte.

→ Seiten 6 bis 8

/// DIGITALISIERUNG

DENKANSTÖSSE

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl ist bekannt für klare Worte und frische Ideen. Daher verwundert es nicht, dass er auch – und gerade – in der Corona-Krise ungewöhnliche Vorschläge zur Weiterentwicklung der Gesellschaft macht. In seinem Beitrag „Denkanstöße“ bemängelt er die weit verbreitete Haltung zur Bewahrung des Althergebrachten und nimmt ins-

besondere den in Deutschland zur Perfektion getriebenen Datenschutz ins Visier. Und er scheut sich auch nicht, Alternativen zur Bürgerversammlung, zur Wahl von Ortssprechern und Feuerwehrkommandanten zu fordern. Außerdem muss seiner Ansicht nach die Digitalisierung in allen Bereichen vorangetrieben werden und zwar jetzt, nicht in ein paar Jahren.

→ Seite 9

KOMMUNAL? DIGITAL!

Welche Kommunen haben die smartesten Ideen für nachhaltige digitale Projekte? Das ist die Kernfrage des neuen Ideenwettbewerbs „Kommunal? Digital!“ den die Bayerische Digitalministerin Judith Gerlach am 7. Dezember letzten Jahres gestartet hat. Bis Mitte Februar 2021 nimmt der Freistaat praxisgerechte Ideen für digitale Verbesserungen der Verwaltung entgegen. Bis zu 5 Mio. Euro winken.

→ Seiten 10 und 11

/// BAURECHT

KONZEPTVERGABE

Die Konzeptvergabe ist eine gute Ergänzung des klassischen städtebaulichen Instrumentariums. Jede Gemeinde oder Stadt kann den Wettbewerb und die besten Ideen und Konzepte nutzen, um ihre städtebaulichen Vorstellungen im Dialog mit den späteren Nutzern weiter zu entwickeln.

Rechtsanwalt Dr. Holger Weiß stellt in dieser Ausgabe die Konzeptvergabe als städtebauliches Gestaltungsinstrument ausführlich vor und regt an, sie ausgiebig zu nutzen.

→ Seiten 12 bis 21

STANDORTAUSKUNFT BAUGRUND

Die Standortauskunft Baugrund im Umweltatlas Bayern liefert Antworten auf zahlreiche Fragen im Vorfeld eines konkreten Bauvorhabens. Wie tragfähig ist der Untergrund? Gibt es Grabungshindernisse? Muss ich mit Grundwasser rechnen?

Das Kartenwerk des Umweltatlas Bayern zur Standardauskunft Baugrund ist kostenfrei im Internet abrufbar. Das sollten Gemeinden und Städte nutzen bzw. die Bauwilligen darauf hinweisen.

→ Seite 22

/// BAYERISCHER GEMEINDETAG

HAUSHALTSSATZUNG DES GEMEINDETAGS

Satzungsgemäß veröffentlicht der Bayerische Gemeindetag seine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021. Wir bitten um Beachtung.

→ Seiten 38 und 39

Der Bayerische Gemeindetag nimmt Abschied
von seinem langjährigen Geschäftsführenden Präsidialmitglied

Eckart Dietl

* 18. September 1934 † 13. Dezember 2020

Direktor Eckart Dietl wirkte 26 Jahre seines Lebens im Bayerischen Gemeindetag und war zehn Jahre Geschäftsführendes Präsidialmitglied des größten Kommunalverbands Bayern. Für seine großen Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung in Bayern erhielt Eckart Dietl 1999 das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

Sein Engagement galt stets dem Erhalt und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Herausragende Entscheidungen, die von Eckart Dietl mitbestimmt wurden betrafen die Themen Landkreis- und Gemeindegebietsreform, Initiativen zur Privatisierung und schlankeren Verwaltung, kommunale Hilfen zum Aufbau leistungsfähiger Gemeinden in den neuen Bundesländern, insbesondere Sachsen und Thüringen, Gründung des Europabüros der kommunalen Spitzenverbände sowie Neuordnung des Deutschen Städte- und Gemeindebunds. In seinem Engagement um die kommunale Selbstverwaltung wirkte Eckart Dietl nicht nur in Bayern, sondern als Präsidiums- und Hauptausschussmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebunds sogar in der gesamten Bundesrepublik.

Auf Landesebene trug Eckart Dietl maßgeblich zum heutigen hohen Ansehen des Bayerischen Gemeindetags bei. Während seiner Amtszeit erhöhte sich dessen Mitgliederzahl auf über 2.500. Dank seiner Persönlichkeit und seines Sachverstands genoss er im Bayerischen Gemeindetag und bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern größtes Ansehen. Mit Eckart Dietl verlieren wir einen hochangesehenen und unermüdlichen Kämpfer für die gemeindliche Selbstverwaltung in Bayern.

Das Präsidium und die Beschäftigten der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags werden Herrn Eckart Dietl stets in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten.

In stiller Trauer



Dr. Uwe Brandl
Präsident
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG

//// WAS BRINGT DAS NEUE JAHR?

Eines hat uns 2020 gezeigt: Eine solche Frage beantworten zu wollen, ist völlig unmöglich. Unzählige Kommentatoren haben im letzten Januar versucht vor auszusehen, was uns im Jahr 2020 beschäftigen wird. Und sind – wie übrigens auch der Schreiber dieses Editorials – bei den entsprechenden Schwerpunktsetzungen ziemlich daneben gelegen. „Prognosen sind schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen!“ Egal wer diese geflügelten Worte zum ersten Mal gebraucht hat, recht hatte er allemal damit.

Stattdessen hat uns ein Virus, das auf einem obskuren Fisch- und Wildmarkt im chinesischen Wuhan plötzlich die Lust verspürte, sich Menschen als Wirte auszusuchen, und sich dann über die ganze Welt verbreitete, eine Zeit bereitet, wie man sie sich schlicht nicht vorstellen konnte. Schulen und Kindergärten geschlossen, Restaurantbesuche unmöglich. Gemeinderatssitzungen unter außergewöhnlichen Bedingungen. Der Sommerurlaub fiel aus oder wurde komplett umgestaltet. Soziale Kontakte mussten und müssen auf das Allernotwendigste beschränkt werden. Neue Begriffe wie Lockdown oder 7-Tages-Inzidenz prägen unseren Alltag. Und gerade haben wir ein Weihnachtsfest und einen Jahreswechsel erlebt, die extrem wenig mit dem zu tun hatten, was wir alle gewohnt waren.

Und damit sind wir doch bei den Voraussagen für das nächste Jahr. Wie wird es weitergehen? Werden wir ein weiteres Jahr mit Restriktionen und gefühlt

wöchentlichen Pressekonferenzen in der Staatskanzlei erleben? Oder wird es aufwärts gehen? Wird wieder ein wenig Normalität einkehren und werden wir uns wieder mit den Herausforderungen auseinandersetzen können, vor denen wir weltpolitisch, aber auch ganz konkret in der Gemeinde vor Ort stehen?

„Wir hoffen immer, und in allen Dingen ist besser hoffen als verzweifeln.“ (Bei diesem Zitat wissen wir wenigstens, von wem es ist...). Ich persönlich glaube sehr zuversichtlich, dass wir die Kehrtwende hinbekommen. Mehr und mehr Menschen werden sich impfen lassen, gerade wenn die vulnerablen Gruppen (auch ein Begriff, den wir neu lernen mussten) besser geschützt sind, können Einschränkungen gelockert werden. Und wie wir aus dem letzten Frühjahr gelernt haben, werden auch die Gesamtbedingungen in den nächsten Monaten zu Verbesserungen führen. Um nicht falsch verstanden zu werden: Auch 2021 wird ein Corona-Jahr. Aber eines, bei dem die Richtung wieder nach oben geht!

Auch für den Bayerischen Gemeindetag als Verband insgesamt und für die Geschäftsstelle im Besonderen war 2020 ein außergewöhnliches Jahr, das selbstverständlich ganz anders gelaufen ist als gedacht. Vor allem die Neuaufstellung der Gremien nach der Kommunalwahl – von den Kreisverbänden bis zum Präsidium – musste den Corona-Bedingungen extremen Tribut zollen. Aber die gute Nachricht ist, dass es trotz aller Widrigkeiten gelun-



DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

gen ist, wieder eine kompetente und schlagkräftige Struktur auf die Beine zu stellen. Hier gilt ein großer Dank an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die das neben den extremen Herausforderungen von Covid geschafft haben!

Und zum Schluss noch etwas Positives: Mit dem Beitritt der Stadt Sulzbach-Rosenberg gehören dem Bayerischen Gemeindetag seit dem 1.1.2021 alle 2031 kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden an. Ein beispielloses Zeichen kommunaler Solidarität. 2021 kann kommen!





12 FRAGEN AN DEN 1. VIZEPRÄSIDENT THOMAS ZWINGEL



IN DEN KOMMENDEN AUSGABEN
STELLEN WIR DIE MITGLIEDER DES
PRÄSIDIUMS DES BAYERISCHEN
GEMEINDETAGS VOR.



1 WIE WAR IHR BISHERIGER KOMMUNALPOLITISCHER WERDEGANG?

Ich bin 1990 erstmals in Stadtrat und Kreistag gewählt worden. 1995 wurde ich Fraktionsvorsitzender der SPD im Stadtrat, 2002 dann 2. Bürgermeister und 2006 schließlich 1. Bürgermeister.

2 WAS HAT SIE ALS BÜRGER- MEISTER (IN LETZTER ZEIT) AM MEISTEN GEFREUT/GEÄRGERT?

Gefreut: der Corona-Rettungsschirm von Bund und Land für die Kommunen, die somit weiter investieren können.

Geärgert: Bund und Land versuchen immer mehr „ihre“ Aufgaben auf die Kommunen abzuwälzen (siehe Beschaffung von Lehrer-PC's)

3 WAS MOTIVIERT SIE, SICH FÜR DEN VERBAND ENGAGIEREN?

Die kommunale Ebene ist der „Ur-Stein“ unserer Demokratie. Darum muss sie unbedingt „funktionieren“ und dafür engagiere ich mich sehr gerne.

4 WELCHE KONKRETE ZIELE HABEN SIE IN IHRER FUNKTION ALS ERSTER VIZEPRÄSIDENT?

Zirndorf hat rund 26.000 Einwohner, gehört also zu den „großen Kleinen“, aber auch zu den „kleinen Großen“. Ich möchte gerne zwischen den „Kleinen“ und den „Großen“ vermitteln, um die Interessen beider Gruppen zu wahren.

5 WELCHE KOMMUNAL- POLITISCHEN THEMEN HALTEN SIE AKTUELL FÜR BESONDERS WICHTIG?

Die Veränderung in unserer Gesellschaft weg vom Gemeinsinn hin zu Individualansprüchen macht mir Sorgen. Das „Ellbogen-Denken“ nimmt leider zu. Bildungsgerechtigkeit ist für mich daher ein wichtiger Baustein für den künftigen gesellschaftlichen Zusammenhalt.

6 WO SEHEN SIE DEN BAYERISCHEN GEMEINDETAG IN 10 JAHREN?

Ich bin zwar von Natur her eher Optimist, aber ich fürchte, der Bayerische Gemeindeforum muss auch in 10 Jahren noch genauso intensiv für die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in Bayern eintreten. Aber das lohnt sich auch.

7 WIE HAT SICH AUS IHRER SICHT DAS AMT ALS RATHAUSCHEF IM LAUFE DER ZEIT GEWANDELT?

Der „Allrounder“ wird mehr gefragt, weil die Aufgaben mehr und vielfältiger geworden sind. Zudem wird es immer schwerer, die Einzelinteressen „unter einen Hut“ zu bekommen.

8 WELCHE PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN MÜSSEN HEUTZUTAGE GUTE UND ERFOLGREICHE RATHAUSCHEFS MITBRINGEN?

Pragmatismus, Verantwortungsbereitschaft, Hartnäckigkeit, Mitgefühl und gute Nerven.

9 HALTEN SIE DIE DERZEITIGE KOMMUNALE STRUKTUR IN BAYERN FÜR RICHTIG ODER SEHEN SIE DA ÄNDERUNGS- BEDARF?

Ich halte nichts von Gebietsreformen mit dem Ziel, große Verwaltungseinheiten zu schaffen. Die kommunale Struktur in Bayern passt gerade deshalb, weil sie vielfältig ist.

10 WIE KÖNNEN SIE SICH MOTIVIEREN, WENN ETWAS NICHT GUT GELAUFEN IST?

Erstmal eine Nacht darüber schlafen. Und dann hilft da oft auch mal ein gutes Glas Pfälzer Riesling oder Spätburgunder (mein Opa war Pfälzer).

11 WIE LAUTET IHR LEBENSMOTTO? Quidquid agis, prudenter agas et respice finem.

Was auch immer du tust, tue es mit Verstand und bedenke das Ende.

12 HABEN SIE EIN PERSÖNLICHES VORBILD?

Kommunalpolitisch meinen Vor-Vorgänger Virgilio Röschlein, der 32 Jahre lang Zirndorfs Erster Bürgermeister war.

Bundespolitisch Willy Brandt und Helmut Schmidt, aber auch Richard von Weizsäcker.

Und im persönlichen Bereich natürlich meine Eltern.

HERR, DIE NOT IST GROSS! DIE ICH RIEF DIE GEISTER ...

EIN LEHRGEDICHT ZUR BEITRAGSVERANLAGUNG VON KIRCHEN

Text Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindegtag

Der Zauberlehrling von Goethe, den Schüler(-innen) seit über hundert Jahren aus guten Grund auswendig lernen müssen, beginnt mit folgender Ausgangskonstellation:

„HAT DER ALTE HEXENMEISTER¹ SICH DOCH EINMAL WEGBEGEBEN²! UND NUN SOLLEN SEINE GEISTER AUCH NACH MEINEM WILLEN LEBEN³.“

Da fühlt sich die Fangemeinde der Beitragsrechtler und -sachbearbeiter in Städten, Gemeinden und Zweckverbänden doch irgendwie an die Verwaltungsgeschichte erinnert. Ohne Not hat man sich 2019 und 2020 von der ordnenden, befriedenden und gleichbehandelnden Wirkung einer vielfach zitierten Kommentarstelle zur Beitragsveranlagung von Kirchen⁴ verabschiedet.

Bezogen auf die Wasserversorgung wurde von der alten Hexenmeisterin in ständiger Kommentierung über 17 Jahre hin empfohlen, mit dem Wasseranschlussbedarf einer Sakristei in funktionaler Abgrenzung zum Kirchenschiff beitragsrechtlich ähnlich pi-

etätvoll umzugehen wie das Staatsministerium des Innern in seinem IMBek vom 24.12.1998⁵ mit Milchkammern in funktionaler Abgrenzung zum Stall: mit anderen Worten beitragsrechtlich die Sakristei hinsichtlich der baulichen Trennung vom Kirchenschiff als „Milchkammer der Kirche“ zu betrachten, also nur die Sakristei zu veranlagern.

Diese Auffassung hat das VG Regensburg im Urteil vom 14.8.2019 nicht länger geteilt⁶. Auf Überlegungen zur funktionalen Trennung von Sakristei und Kirchengebäude bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung kommt es nach dieser geänderten Rechtsprechung nicht mehr an.⁷

VIELMEHR SEI ES „SACHGEGRECHT UND ARTTYPISCH“, EINE WALLFAHRTSKIRCHE HINSICHTLICH KIRCHENSCHIFF UND SAKRISTEI ZUM HERSTELLUNGSBEITRAG ZU VERANLAGEN.

Die bestimmungsgemäße Nutzung eines Kirchengebäudes löst nach Auffassung des VG Regensburg einen Bedarf nach Entwässerung aus, auch wenn dieses selbst keinen Anschluss hat. Das



DR. JULIANE THIMET

VG begründet dies wie folgt:

„Aus der bestimmungsgemäßen Nutzung einer Kirche folgt objektiv ein Entwässerungsbedarf, auch wenn sich z.B. die sanitären Einrichtungen etc. in einem anderen Gebäude oder Gebäudeteil befinden. Dies bestätigen auch die Angaben in der mündlichen Verhandlung, wonach die Wallfahrtskirche mehr als nur gelegentlich genutzt wird. Sie gehört zur Pfarrei ... und es finden in ihr mindestens zweimal täglich Gottesdienste und mehrfach im Jahr Wallfahrten statt. In der Kirche werden

auch Konzerte durchgeführt. Daneben gibt es andere Ereignisse, wie zum Beispiel Taufen und Hochzeiten. All dies geht bestimmungsgemäß mit dem Aufenthalt von Menschen einher, so dass nach objektiven Gesichtspunkten ein Entwässerungsbedarf mit der genehmigten Nutzung verbunden ist.“



Wallfahrtskirche

Für den „Schmutzwasserbeitrag“ – was in Bayern dem Geschossflächenbeitrag entspricht – kommt das VG Cottbus vom 8.6.2020 für ein mit einer Kapelle bebautes und als Friedhof genutztes Grundstück im Außenbereich zu einem anderen Ergebnis.⁸ Bei einem mit einer Kapelle bebauten und im Übrigen als Friedhof genutzten Grundstück im Außenbereich, das über keine Vorrichtung (etwa eine Toilettenanlage) verfügt, die einen Schmutzwasseranfall bedingt, kann regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass die bloße Anschlussmöglichkeit an eine Schmutzwasserentsorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil für das

Grundstück bietet. Dort heißt es:⁹ „Bei einer Kapelle ohne Vorrichtung, die einen potentiellen Schmutzwasseranfall bedingt, ist eine Abwasserrelevanz nicht ersichtlich. Sie dient regelmäßig lediglich dem kurzfristigen Aufenthalt der Friedhofsbesucher und hat ersichtlich keinen Zweck, der die Vorhaltung etwa einer Toilettenanlage notwendig macht oder anderen Schmutzwasseranfall herbeiführt. Gleiches gilt auch für einen Friedhof an sich. Dies mag im Einzelfall anders liegen, etwa wenn dem Friedhof ein Gärtnereibetrieb angeschlossen ist oder er über eine schmutzwasserrelevante Vorrichtung (Toiletten o.Ä.) verfügt.“



Kapelle

Die beiden Entscheidungen widersprechen sich indessen nicht, sondern ergänzen sich: Während eine Friedhofskapelle nur dem kurzfristigen Aufenthalt der Friedhofsbesucher dient (so das VG Cottbus), macht die bestimmungsmäßige Nutzung einer Wall-

fahrtskirche einen längeren Aufenthalt möglich und zieht den Entwässerungsbedarf nach sich.¹⁰ Die Entscheidung zur Wallfahrtskirche wurde vom BayVGH mit Beschluss vom 11.8.2020 bestätigt.¹¹ Dies wirkt sich natürlich unmittelbar auf den Wasser- und Abwasseranschlussbedarf aus. Die Rechtsprechung sieht den Anschlussbedarf in der Regel bei der Kirche und nicht mehr bei einer Friedhofskapelle.

FOLGLICH MUSS DIE – VIEL ZITIERTER – PIETÄTVOLLE MILDE DER HEXENMEISTERIN SOWOHL BEI DER WASSERVERSORGUNG ALS AUCH BEI DER ABWASSERENTSORGUNG AUFGEHEBEN WERDEN. DER BEI OBJEKTIVIERENDER BETRACHTUNGSWEISE DES BAYVGH BESTEHENDE MÖGLICHE BENUTZUNGSUMFANG VON KIRCHENGEBÄUDEN FÜHRT NACH DER RECHTSPRECHUNG ZUR BEITRAGSPFLICHT.

Nicht ausdrücklich entschieden ist die objektivierende Betrachtung bei einer Dorfkirche. Allerdings unterscheidet der BayVGH in seinem Beschluss vom 11.8.2020 nicht etwa auf der Ebene der objektivierenden Betrachtung nach der Intensität der Nutzung, sondern geht bei der fort-dauernden Nutzung als Kirchengebäu-

1 Das ist heute genderneutral zu lesen. Gemeint ist die alte Hexenmeisterin des Kommunalabgabenrechts.

2 Wegbegeben bedeutet, dass die alte Hexenmeisterin seit 2 Jahren in der Geschäftsstelle eine wundervolle junge Nachfolgerin zu Fragen des Kommunalabgabenrechts gefunden hat, Ihres Zeichens auch eine Meisterin der Materie.

3 Die Entwicklungsschritte des Zauberlehrlings konnten in der Geschäftsstelle also übersprungen werden.

4 Wuttig / Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV Frage 27 Nr. 3.3.5 (Fassung bis 77. AL) und Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil IV Art. 5 Frage 12 Nr. 3.3.5 (Fassung bis 96. AL).

5 Von meinem Hexenmeister und Vorgänger Dr. Heinrich Wiethe-Körprich als das IMBek „Weihnachten im Stall“ betitelt.

6 Vorangehende – der Hexenmeisterin persönlich begegnete – Richter am VG Regensburg konnten sich der Kommentarstelle noch voller Lesevergnügen und Praxisverständnis anschließen.

7 VG Regensburg, Urteil vom 14.9.2019 – RO 11 K 18.1551 – insbesondere Rn. 43 und 45.

8 VG Cottbus, Urteil vom 8.6.2020 – 4 K 1129/19 – Rn. 23.

9 A.a.O. Rn. 25.

10 Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten die allgemeinen – insbesondere durch § 4 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 6 EWS satzungsmäßig geprägten – Regeln.

11 BayVGH, Beschluss vom 11.8.2020 – 20 ZB 19.1879.

de allgemein von einem Anschlussbedarf an die Entwässerungseinrichtung (und damit an die Wasserversorgungseinrichtung) aus.



Dorfkirche

Der BayVGH scheint allerdings dem damit gefundenen Ergebnis der grundsätzlichen Beitragspflicht von Kirchengebäuden zur Wasserver- und Abwasserentsorgung selbst etwas zu misstrauen und bringt die Möglichkeit einer **Stundung** ins Spiel. Bei allem Respekt für Religionen und höchststrichterliche Entscheidungen vermag die Begründung dazu nicht zu überzeugen: Stundungen setzen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5a KAG i.V.m. § 222 AO eine persönliche oder sachliche Härte voraus. Eine persönliche Härte im Sinne einer wirtschaftlichen Not dürfte bei der Kirche ausscheiden. Einer sachlichen Härte tritt der BayVGH näher, wenn die Nutzung des Kirchengebäudes im Einzelfall gering ist. Er formuliert:¹²

„Letztlich kann der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass während der fort-dauernden tatsächlichen Nutzung als Kirchengebäude ein Anschlussbedarf an die Entwässerungseinrichtung nicht entstehen dürfte, durch die Gewährung einer Stundung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 222 AO der noch offenen Beitragsforderung Rechnung getragen werden.“

Die Begründung liest sich allerdings nicht meisterlich überzeugend und verkennt, wie gestundete Forderungen dann über Jahrzehnte als nicht eingenommen in den Kalkulationen mitgezogen werden müssen:

„Der Normausprägung der Kommunalabgabengesetze der Länder lässt sich entnehmen, dass sich die Landesgesetzgeber in sachlich, also grundstücksbezogen, begründeten Härtefällen eher der Billigkeitsentscheidung einer Stundung nach § 222 AO, die nicht zum Erlöschen der Abgabeschuld führt, öffnen, als der des Erlasses nach § 227 AO. Dies zeigt sowohl die Regelung des Art. 13 Abs. 3 KAG für landwirtschaftliche Grundstücke, als auch beispielsweise § 7b Abs. 2 bis 6 des Thüringer KAG. Die Möglichkeit eines Erlasses nach § 227 AO haben die Landesgesetzgeber in Fällen sachlicher Härte hingegen nicht weiter aufgegriffen, sondern es bei der allgemeinen Verweisung in die Abgabe-

ordnung belassen.“
Setzt sich die Betrachtung der Nutzungsintensität durch, dann wird auf der Ebene der Einzelfallgerechtigkeit die Abkehr von der objektivierenden Betrachtung betrieben. Wie soll dann in Zukunft beispielsweise eine Abundhalle der Stundung nicht zugänglich sein?

FAZIT FÜR DIE VERANLAGUNGSPRAXIS:

Kirchengebäude sind nun mit Ausnahme von Kapellen und tatsächlich nicht für längere Aufenthalte geeignete Stätten der Andacht beitragspflichtig. Sie sind zu veranlagen. Stundungen kommen hier – anders als bei den vom Gesetzgeber in Art. 13 Abs. 3 KAG definierten Privilegien der Landwirtschaft – nicht in Betracht, denn über die derzeit tatsächlich geringe Nutzung mancher Kirchengebäude kann die Beitragsfestsetzung nicht zu Lasten der Gebührenzahler, die den Zahlungsaufschub finanzieren, verschoben werden.

Noch einmal kommt einem der Zauberlehrling in den Sinn:

„ACH, DAS WORT, WORAUF AM ENDE ER DAS WIRD, WAS ER GEWESEN. ACH, ER LÄUFT UND BRINGT BEHENDE! WÄRST DU DOCH DER ALTE BESEN!“¹³

¹² BayVGH, Beschluss vom 11.8.2020 – 20 ZB 19.1879 – Rn. 10.

¹³ Die Autorin fühlt sich übrigens weder "hexenmeisterlich" noch alt und steht den Städten, Gemeinden und Zweckverbänden weiterhin in allen Fragen der Wasserwirtschaft mit ihrem Rat zur Seite.

DENKANSTÖSSE

Text Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

Derzeit wird in den Medien und in interessierten Kreisen vielfach betont, dass die Corona-Krise der Digitalisierung einen Schub gäbe.

Für die Gemeinden und Städte wäre dies beispielsweise in Zusammenhang mit Gemeinderats- bzw. Stadtratsitzungen durchaus wünschenswert. Die dabei auftretenden Fragen der sog. Reichsbedenkenträger stellen sich schnell ein: Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, vom gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungszwang (Präsenz) abzuweichen? Wie kann der Öffentlichkeitsgrundsatz sichergestellt werden? Damit zusammenhängend: Wie kann hinreichender Datenschutz gewährleistet werden?

Und dann kommen noch die technischen Fragen hinzu: Wie stattet man die Ratsmitglieder aus? Und – ganz schwierig –: wie sind die Verantwortungsbereiche zwischen Gemeinde und Ratsmitgliedern beim Auftreten technischer Störungen verteilt und wie wirken sich solche Störungen auf die Beschlussfähigkeit aus? Alles sehr interessante Fragen, die juristischer Aufarbeitung bedürfen.

Die Gesamthematik zeigt allerdings, dass Deutschland und Bayern in einer schwierigen Krisenlage wie derzeit nicht annähernd fähig ist, schnell und angemessen „Ersatzwerkzeuge“ zur Verfügung zu stellen. Die Gründe sind einfach: Wir haben keine Problemlösungskultur, sondern pflegen das Althergebrachte, sehen sofort Hinde-

rungründe für Neuansätze und diskutieren diese so lange, bis eine Lösung obsolet ist. Außerdem: Ein ausufernder, übertriebener, dem digitalen Zeitalter nicht entsprechender Datenschutz schafft sich selbst – Parkinson lässt grüßen – immer mehr Aufgaben, hält sich für unendlich wichtig und baut um der eigenen Unentbehrlichkeit willen ständig neue Hürden auf, statt sich auf seinen wesentlichen Aufgabenkern zu beschränken.

Wenn wir so weitermachen, werden wir ganz schnell Schlusslicht in Europa und Lachnummer in der ganzen Welt. MEBIS im Schulbereich oder die Kontaktverfolgung bei der Coronathematik mit Mitteln der Steinzeit sind nur kleine Beispiele.

Was wir dringend brauchen, sind Alternativen zur Bürgerversammlung, zur Wahl von Ortssprechern und Feuerwehrkommandanten. Außerdem eine klare Regelung zur Verkleinerung von Beschlussgremien und die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen, die den Namen verdient. Solange Bürger zur Unterschrift eines Antrags immer noch ins Rathaus gehen müssen, ist das digitale Antragsformular eine Chimäre. Ich glaube, Bayern könnte hier Vorbild sein, wenn endlich Nägel mit Köpfen gemacht würden. Lösungen nach der Krise brauchen wir nicht, sondern jetzt.



DR. UWE BRANDL

KOMMUNAL? DIGITAL! – IDEENWETTBEWERB FÜR BAYERNS SMARTE KOMMUNEN GESTARTET

Text Staatsministerin Judith Gerlach, MdL

Welche Kommunen haben die smartesten Ideen für nachhaltige, digitale Projekte? Das ist die Kernfrage des neuen Ideenwettbewerbs „Kommunal? Digital!“.

Die bayerische Digitalministerin Judith Gerlach gab am 7. Dezember 2020 im historischen Rathaussaal Kaufbeuren offiziell den Startschuss dafür. Die besten digitalen Lösungen für mehr Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger fördert das Digitalministerium mit insgesamt bis zu 5 Millionen Euro.

Digitalministerin Gerlach erklärte:

„UNSERE BAYERISCHEN KOMMUNEN SIND DIE ERSTE ANLAUFSTELLE, WENN ES UM DIE GRUNDVERSORGUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER GEHT. HIER KÖNNEN SIE DIGITALE VERBESSERUNGEN HAUTNAH ERLEBEN.“

Teilnahmeberechtigt sind alle bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften (Kommunen, Landkreise, Bezirke). Kooperative Bewerbungen sind möglich und werden ausdrücklich begrüßt, sofern Projektideen vorgeschlagen werden, die ein größeres Einzugsgebiet erfordern.

Wichtig ist, dass die Beteiligten vor Ort eingebunden werden. Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger ist für den Erfolg genauso entscheidend



JUDITH GERLACH

wie die Beteiligung von Unternehmen, seien es etablierte Firmen, Start-ups oder Gründer.

Noch bis zum 12. Februar 2021 läuft die Bewerbungsphase. Nach einer Vorauswahl erarbeiten die Kommunen im Anschluss ein detailliertes Konzept für das Projekt. Dabei dürfen sie auf die Hilfe von wissenschaftlichen Einrichtungen zählen, um das Beste aus den Projektideen herauszuholen.

Eine Jury, die sich aus Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände sowie je einen Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammensetzt, prämiiert aus allen Ideen bis zu zehn Preisträger.

Digitalministerin Judith Gerlach ist Vorsitzende der Jury. Nach der Preisverleihung im Sommer 2021 folgt dann die Realisierung durch die Kommunen.

„KOMMUNAL? DIGITAL! – AUF EINEN BLICK“:

- Fördersumme: max. 5 Mio. €
- Bewerbungsschluss: 12.02.2021
- Ideen aus den Bereichen:
 - Verkehr / Mobilität
 - Energie / Smart Grid
 - Nachhaltigkeit
 - Bildung und Arbeitsmarkt
 - Gesundheit
 - Smarte öffentliche Gebäude / BIM
 - Kommunale Aufgaben (z. B. Stadtreinigung)
 - Daseinsvorsorge und mehr

www.kommunal-digital.bayern

Neben der praktischen Umsetzung liegt hierbei der Fokus vor allem auf der Vernetzung mit anderen Kommunen, um die gesammelten Informationen und Erfahrungen zu teilen. Dieser Aspekt ist Digitalministerin Judith Gerlach besonders wichtig:

Foto: © StMD



Staatsministerin Judith Gerlach, MdL mit Oberbürgermeister Stefan Bosse beim Startschuss im historischen Rathaussaal Kaufbeuren

„ES MUSS NICHT JEDE KOMMUNE DAS DIGITALE RAD IMMER WIEDER NEU ERFINDEN. MIT UNSEREM IDEENWETTBEWERB WOLLEN WIR DIGITALE LÖSUNGEN MIT MODELLCHARAKTER FÜR MEHR NACHHALTIGKEIT IDENTIFIZIEREN, DIE DANN VON ANDEREN STÄDTEN UND GEMEINDEN ÜBERNOMMEN WERDEN KÖNNEN.“

Foto: © StMD

Die siegreichen Ideen werden zudem mit den bereits bestehenden Initiativen „Digitales Dorf Bayern“ und „Digitales Alpendorf“ vernetzt, um Synergien bestmöglich zu nutzen. Spätestens bis Ende 2024 sollen alle Projekte umgesetzt sein – und möglichst viele Nachahmer finden, ganz nach dem Motto „Einer für Alle“.

Ministerin Gerlach: „So kann die Digitalisierung konkret dabei helfen, die Lebensqualität für die Menschen in ganz Bayern zu steigern. Ich bin überzeugt, dass wir unsere schönen bayerischen Kommunen damit noch umweltfreundlicher, effizienter, lebenswerter und so quasi 'smarter' machen können. Packen wir's an.“

KONZEPTVERGABE ALS STÄDTEBAULICHES GESTALTUNGSINSTRUMENT¹

Text Rechtsanwalt Dr. Holger Weiß, LL.M.²

In Zeiten wachsenden Siedlungsdrucks und steigender Grundstückspreise können städtebauliche Herausforderungen mit dem klassischen Instrumentarium der Bauleitplanung allein kaum bewältigt werden. Die Konzeptvergabe eröffnet zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Veranstaltung eines Wettbewerbs um die besten Ideen und Konzepte können Städte und Gemeinden ihre städtebaulichen Vorstellungen im Dialog mit den späteren Nutzern weiterentwickeln, konkretisieren und vertraglich sichern. Damit kann bedarfsgerechter Wohnraum in vielfältigen und modernen Quartieren mit eigener Identität und Lebendigkeit geschaffen werden.

I. WAS BEDEUTET „KONZEPTVERGABE“?

Die Konzeptvergabe ist eine besondere Form der kommunalen Grundstücksvergabe. Die Vergabe erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren, aber nicht nach dem höchsten Preis („Höchstpreisvergabe“), sondern nach der besten Konzeptqualität. Die Gemeinde bestimmt z. B. soziale, ökologische oder architektonische Kriterien, die die Bewerber in Konzepte umzusetzen haben. Damit kommt es zu einem **Konzeptwettbewerb**. Der Preis spielt nicht die entscheidende Rolle. Es wird ent-

weder ein Festpreis bestimmt („Festpreisvergabe“) oder ein Mindestpreis festgelegt, so dass Preisangebote zu einem gewissen Prozentsatz (z. B. 15 %) in die Vergabeentscheidung einfließen können („Bestgebotsvergabe“).

Merke: Konzeptvergabe ist die Vergabe von Grundstücken im Wege des Konzeptwettbewerbs.

II. WOZU DIENT DIE KONZEPTVERGABE?

Die Konzeptvergabe ist gerade in Zeiten knapper werdender Grundstücksflächen ein wichtiges **Steuerungsinstrument** für Städte und Gemeinden. Sie ergänzt die klassischen Instrumente des Städtebaurechts – die **Bauleitplanung** und den städtebaulichen Vertrag. Die Nutzung von Grundstücken im Gemeindegebiet wird vornehmlich über die Bauleitplanung gesteuert (§ 1 Abs. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan bereitet die Nutzung vor, der Bebauungsplan setzt den verbindlichen planungsrechtlichen Rahmen für die Nutzung (§ 1 Abs. 2 BauGB). Die Steuerungsmöglichkeiten sind dabei jedoch begrenzt. § 9 BauGB und die BauNVO enthalten einen abschließenden Katalog an Festsetzungsmöglichkeiten. Ein „Festsetzungserfindungsrecht“ steht der Gemeinde nicht zu.³ Verdeutli-



DR. HOLGER WEISS

chen lässt sich dies am Beispiel des sozialen Wohnungsbaus: Die Gemeinde kann im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB Flächen festsetzen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen. Damit können (nur) die gebäudebezogenen Anforderungen der soziale Wohnraumförderung vorgeschrieben werden. Dagegen kann der Eigentümer nicht verpflichtet werden, Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch zu nehmen und den errichteten Wohnraum tatsächlich der begünstigten Bevölkerungsgruppe zur Verfügung zu stellen.⁴

Um städtebauliche Ziele zu erreichen, für die keine Festsetzungsmöglichkeiten bestehen, muss die Gemeinde auf andere Steuerungsmittel zurückgreifen. Das Baugesetzbuch sieht hierzu insbesondere den **städtebaulichen Vertrag** vor (§ 11 BauGB). Gegenstand des städtebaulichen Vertrags kann unter anderem die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele sein (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB – sog. „**Realisierungsverträge**“). Ein vom Gesetzgeber ausdrücklich erwähntes Beispiel dafür ist die Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen, insbesondere von einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung. Die Gemeinde kann den (künftigen) Grundstückseigentümer durch städtebaulichen Vertrag verpflichten, sozialen Wohnraum zu schaffen und (nur) dem begünstigten Personenkreis zur Verfügung zu stellen. Verkauft die Gemeinde ein Grundstück mit derartigen Auflagen, ist der zivilrechtliche Grundstückskaufvertrag ein städtebaulicher Vertrag.⁵

Die Konzeptvergabe baut zunächst auf den Möglichkeiten auf, die der städtebauliche Vertrag bietet, und nutzt zusätzlich das **Innovations- und Steuerungspotenzial des Konzeptwettbewerbs**. Die Durchführung eines an der Konzeptqualität ausgerich-

teten Auswahlverfahrens ermöglicht einen Ideenwettbewerb um die besten Lösungen und Angebote für die städtebaulichen Bedürfnisse der jeweiligen Kommune sowie eine strukturierte und gerechte Auswahl der Grundstückserwerber. Die Konzeptvergabe mündet in Grundstückskaufverträge, über die die im Wettbewerb abgegebenen Zusagen im Rahmen des rechtlich Möglichen (hierzu **IV.2.**) verbindlich gesichert werden.

Merke: Konzeptvergabe ist die Fortsetzung der Bauleitplanung mit den Mitteln des Konzeptwettbewerbs. Sie baut auf den Möglichkeiten auf, die der städtebauliche Vertrag bietet, und nutzt zusätzlich das Innovations- und Steuerungspotenzial eines an Qualitätskriterien orientierten wettbewerblichen Auswahlverfahrens.

III. WELCHE ARTEN DER KONZEPTVERGABE GIBT ES?

Die Potenziale der Konzeptvergabe hängen stark von der jeweiligen Ausgangssituation und der Verfahrensgestaltung ab. In der Praxis haben sich sehr unterschiedliche Formen der Konzeptvergabe herausgebildet. „Die Konzeptvergabe“ gibt es nicht. Und es ist auch nicht möglich, alle denkbaren Spielarten der Konzeptvergabe aufzuzählen. Prototypisch lassen sich jedoch zwei Modelle unterscheiden, die man als „vergaberechtsori-

enterte Konzeptvergabe“ und „offene Konzeptvergabe“ bezeichnen kann.

1. VERGABERECHTSORIENTIERTE KONZEPTVERGABE

Bei der **vergaberechtsorientierten Konzeptvergabe** werden vorab definierte Grundstücksflächen anhand eines ausdifferenzierten und gewichteten Kriterienkatalogs (Bewertungsmatrix) in einem formalisierten Auswahlprozess vergeben. Das Auswahlverfahren wird – auch dann, wenn Kartell- und Haushaltsvergaberecht nicht anwendbar ist (siehe unten **IV.3**) –, demjenigen einer Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren angenähert (§ 119 Abs. 4 GWB).

Das Auswahlverfahren ist sehr transparent, lässt aber nur begrenzten Raum für neue Ideen und Innovationen. In der Praxis hat sich teilweise gezeigt, dass eine zu detaillierte Bewertungsmatrix bei der Vergabe von mehreren Grundstücken zu sehr ähnlichen Bewerbungen führen und monotone Entwicklungen befördern kann.

2. OFFENE KONZEPTVERGABE

Bei der **offenen Konzeptvergabe** findet zwar auch ein wettbewerblicher Auswahlprozess statt. Allerdings wird der Verfahrensrahmen wesentlich weiter gezogen und freier gestaltet.⁶ Dies beginnt bereits beim Ausschreibungsgegenstand. Der exakte Grundstückszuschnitt wird – sofern es sich nicht um

¹ Der Beitrag stammt aus dem Werk "Wohnen im Ländlichen Raum", Uwe Brandl u.a., Rehm 2019, und wurde leicht überarbeitet.

² Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner in der auf das Infrastrukturrecht spezialisierten Kanzlei Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (W2K), Büro Freiburg sowie Lehrbeauftragter für Infrastrukturrecht an der Bauhaus-Universität Weimar.

³ BVerwG, 31.01.1995 – 4 NB 48/93 –, juris Rn. 19. Anderes gilt nur für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 3 S. 1 BauGB), der allerdings einen mit dem Vorhabenträger abgestimmten Plan zum Gegenstand hat und den Abschluss eines Durchführungsvertrags voraussetzt (§ 12 Abs. 1 BauGB).

⁴ OVG Koblenz, 26.04.2017 – 8 C 11681/16 –, juris Rn. 44; Bunzel, ZfBR 2015, 11 (12).

⁵ Vgl. BGH, 20.04.2018 –, V ZR 169/17 –, Rn. 9.

⁶ Hierzu eingehend Gütschow/Gauggel, Quartier 3.2019, 52 ff; zu den rechtlichen Rahmenbedingungen Weiß/Reuß, Quartier 4.2019, 52 ff.

ein Einzelgrundstück handelt – nicht vorab festgelegt. Vielmehr werden innerhalb eines bestimmten Baufelds mehrere Projektbewerbungen zugelassen, bei denen die Bewerber Wunschgrößen angeben können. Die Parzellierung wird erst im Zuge der Vergabe aus dem Bedarf entwickelt, den die verschiedenen Bewerber für die Umsetzung ihrer Projekte anmelden. Die Auswahl erfolgt zwar nach vorab bekannten Kriterien. Die Kriterien weisen aber eine gewisse Offenheit aus und werden nicht vorab gewichtet, um Raum für einen Wettbewerb um Ideen zu schaffen, die die Gemeinde selbst im Vorhinein gar nicht vollständig erdenken könnte. Rechtlich ist die offene Konzeptvergabe (jedenfalls) zulässig, wenn Beschaffungselemente vermieden werden, so dass das Kartell- und Haushaltsvergaberecht nicht anwendbar ist (hierzu unten IV.3).

3. ANKER-/ANLIEGERVERGABE

Eine praktisch bedeutsame Unterart der offenen Konzeptvergabe ist die **Anker-/Anliegervergabe**. Dieser Ansatz ermöglicht die Durchführung einer offenen Konzeptvergabe auch dann, wenn eine hohe Ausnutzung von Flächen, insbesondere durch Geschosswohnungsbau, angestrebt wird. Bei dieser Zielsetzung ergibt sich das praktische Problem, dass Gemeinschaftseinrichtungen wie insbesondere Tiefgaragen oder Spielplätze in Innenhöfen

notwendig werden, deren Errichtung auf die geplanten Hochbauten abgestimmt werden muss. Die Abstimmung ist einfach, wenn die Errichtung ganzer Baufelder in die Hand eines Akteurs, z. B. eines Bauträgers oder eines Konsortiums, gelegt wird. Dies kann aber zu gleichförmigen Stadtbildern mit gleichartigen Wohnungstypen führen. Eine Beteiligung der späteren Nutzer am Planungsprozess findet in der Regel nicht statt. Den Quartieren fehlt oftmals eine „eigene Identität.“⁷

Um dies zu vermeiden, wird der Auswahlprozess bei der Anker-/Anliegervergabe zweistufig gestaltet. Auf der **ersten Stufe** wird in einem wettbewerblichen Verfahren ein **Ankerprojektträger** ermittelt. Der Ankerprojektträger realisiert nicht nur ein eigenes Hochbauprojekt, sondern plant und errichtet auch die dem gesamten Bau- feld dienenden Gemeinschaftseinrichtungen – insbesondere die Tiefgarage.

Er erstellt eine Konzeption, die alle planerischen, baulichen, wirtschaftlichen und juristischen Querschnittsthemen behandelt (Ankerkonzeption), und stimmt diese mit der Kommune ab. Auf der zweiten Stufe werden – ebenfalls in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren – die übrigen Flächen an die sogenannten „Anlieger“ vergeben. Die **Ankerkonzeption** wird dabei als Grundlage für die Abgabe

der Bewerbungen in der zweiten Phase bekannt gegeben. Die Anlieger müssen sich zudem verpflichten, die für ihr Projekt benötigten Tiefgaragenplätze vom Ankerprojektträger zu erwerben. Sobald die Anlieger ausgewählt sind, werden die Querschnittsthemen in einem **Dialog** aller Beteiligten vertieft. Die Ergebnisse münden in einer **Grundlagenvereinbarung**, die Bestandteil aller Einzelkaufverträge wird.

Dieses gestufte Verfahren ermöglicht insgesamt eine **kleinteilige und typologisch vielfältige Entwicklung moderner Quartiere**, die nicht zuletzt durch die Beteiligung der späteren Nutzer am Planungsprozess eine eigene Identität und Lebendigkeit erhalten.⁸

4. KONZEPTVERGABE IM LÄNDLICHEN RAUM

Die offene Konzeptvergabe einschließlich des Anker-/Anliegerverfahren ist auch für den **ländlichen Raum** und **kleinere Kommunen** interessant. Zum einen gewinnt der Geschosswohnungsbau in Zeiten knapper werdender Flächen im ländlichen Raum an Bedeutung. Zum anderen liegen in der Verfahrensgestaltung besondere Chancen: Wird etwa ein großes neues Baugebiet entwickelt, kann durch eine partizipative Verfahrensgestaltung bei der Bürgerschaft das Interesse geweckt werden, in das neue Baugebiet umzuziehen, so dass es zu einer Durchmi-

schung von Alt- und Neubürger/-innen kommt und in die Integration des neuen Gebiets in die Stadt-/Dorf-gemeinschaft gelingt. Wird etwa Senioren/-innen die Möglichkeit eröffnet, eine auf ihre Bedürfnisse angepasste Wohngemeinschaft (z. B. in Form von Cluster-Wohnungen, Mehrgenerationenhäusern) in einem attraktiven Umfeld gemeinsam mit anderen selbst zu planen und zu gestalten, kann dies Anreize für einen Umzug in das neue Gebiet schaffen. In anderen Gebieten werden im besten Falle Kapazitäten (z. B. in Ein- oder Zweifamilienhäusern) für junge Familien frei.

Merke: Es gibt viele unterschiedliche Arten der Konzeptvergabe. Die Spannweite reicht von streng vergaberechtsorientierten Verfahren bis hin zur offenen Konzeptvergabe.

Eine besondere Unterart der offenen Konzeptvergabe ist das Anker-/Anliegerverfahren, mit dem auch dann, wenn eine hohe Auslastung von Flächen (insbesondere durch Geschosswohnungsbau) angestrebt wird, die Nutzerbeteiligung im Planungsprozess ermöglicht und typologische Vielfalt erreicht werden kann.

IV. WELCHE RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN SIND BEI KONZEPTVERGABEN ZU BEACHTEN?

Konzeptvergabeverfahren bringen rechtliche Herausforderungen mit sich. Es sind Vorgaben aus unterschiedlichen Rechtsgebieten (Kommunalrecht, Beihilfenrecht, Städtebaurecht, Vergaberecht, Vertragsrecht) zu beachten.⁹ Im Kern betreffen diese Vorgaben drei Themen – die Kaufpreisfindung, die Vertragsgestaltung und die Verfahrensgestaltung.

1. KAUFPREIS

Bei der Festlegung des Kaufpreises sind kommunal- und beihilfenrechtliche Anforderungen zu beachten. Das **Kommunalrecht** schreibt vor, dass die Gemeinde Vermögensgegenstände, also auch Grundstücke, in der Regel nur zum vollen Wert veräußern darf (vgl. Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayGO). Abweichungen sind (nur) möglich, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die zweckentsprechende Verwendung gesichert ist.¹⁰ Die Vorgaben müssen sorgfältig geprüft und umgesetzt werden. Denn Verstöße haben die Unwirksamkeit der Kaufverträge und der Eigentumsübertragung zur

Folge.¹¹ Bei der Grundstücksveräußerung an Unternehmen ist zusätzlich das **europäische Beihilfenrecht** zu beachten. Art. 107 AEUV verbietet im Regelfall jede Art von Beihilfen. Eine Beihilfe liegt nicht nur in positiven Leistungen wie etwa Zuschüssen, sondern auch in Vergünstigungen wie der **verbilligten Veräußerung von Grundstücken** an Unternehmen. Der Unternehmensbegriff ist weit. Sofern Grundstücke nicht an Privatpersonen zur privaten Selbstnutzung oder an andere Hoheitsträger für hoheitliche Aufgaben veräußert werden, liegt in der Regel eine Veräußerung an Unternehmen vor. Da auch die vom Beihilfenverbot vorausgesetzte Möglichkeit der Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung nur selten sicher ausgeschlossen werden kann,¹² muss bei Konzeptvergaben in der Regel von der Geltung des Beihilfenrechts ausgegangen werden.¹³

Um eine Beihilfe zu vermeiden, muss das Grundstück (mindestens) zum beihilfenrechtskonform ermittelten **Marktpreis** veräußert werden. Das ist der Preis, zu dem ein privater Unternehmer das Grundstück an einen Dritten veräußern würde. Zur Preisermittlung gibt es prinzipiell zwei anerkannte Wege: Die Grundstücksvergabe im be-

⁷ Gütschow/Gauggel, Quartier 3.2019, 52 (53).

⁸ Näher hierzu Gütschow/Gauggel, Quartier 3.2019, 52 (55).

⁹ Vgl. das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 28.11.2019 zur rechtlichen Zulässigkeit von Konzeptvergaben, FStBay 2020/123.

¹⁰ BGH, 16.04.2010 – V ZR 175/09 –, juris Rn. 12; näher hierzu Weiß/Reuße, Quartier 4.2019, 52; Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 28.11.2019 zur rechtlichen Zulässigkeit von Konzeptvergaben, FStBay 2020/123, Nr. 1.

¹¹ BGH, 17.12.2013 – V ZR 122/12 –, juris Rn. 15; BayOblG, 22.6.1995 – 27 BR 42/95 –, juris Rn. 10 ff.

¹² Vgl. zum Ganzen Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19.07.2016 (2016/C 262/01).

¹³ Weiß/Reuße, Quartier 4.2019, 52.

dingungsfreien Höchstpreiswettbewerb¹⁴ oder die Einholung eines Wertgutachtens. Da bei Konzeptvergaben der Preis gerade nicht im Vordergrund stehen soll, bleibt nur die **Einholung eines Wertgutachtens**. Hierbei sind einige Gesichtspunkte zu beachten: Das Gutachten muss von einem unabhängigen Sachverständigen anhand einer auf den Marktpreis ausgerichteten Bewertungsmethode erstellt werden. Wertermittlungen durch einen Gutachterausschuss nach § 192 BauGB erfüllen die beihilferechtlichen Vorgaben, wenn der Gutachterausschuss unabhängig agiert und seine Arbeitsweise auf die Ermittlung eines dem Marktpreis gleichwertigen Preises ausgerichtet ist. Das Gutachten muss vor den Vertragsverhandlungen eingeholt werden, andererseits aber im Zeitpunkt des Kaufvertragschlusses noch aktuell sein. Kommt es während des Vergabeverfahrens zu erheblichen Preissteigerungen am Grundstücksmarkt, muss ggfs. nachbewertet werden.¹⁵

Sollten **Grundstücke unter Marktpreis** veräußert werden, bedarf es grundsätzlich einer Anmeldung bei und eine Freigabe durch die EU-Kommission (Art. 108 Abs. 3 AEUV; VO [EU] Nr. 2015/1589). Unter Umständen kann hiervon auf Grundlage der EU-De-

Minimis-Verordnungen (VO [EU] Nr. 1407/2013 und VO [EU] Nr. 360/2012) oder des DAWI-Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) abgewichen werden.

Die Heranziehung der De-Minimis-Verordnungen ist jedoch nur möglich, wenn dem Unternehmen insgesamt in drei Steuerjahren nicht mehr als 200.000 € (bzw. bei DAWI: 500.000 €) an De-Minimis-Beihilfen gewährt werden. Hierüber muss sich die Gemeinde vorab vergewissern. Im Vorfeld einer Ausschreibung, bei der die Bewerber nicht feststehen, ist das aber praktisch nicht möglich. Hinzu kommt, dass DAWI-De-Minimis-Beihilfen nicht mit DAWI-Ausgleichsleistungen für dieselbe DAWI kombiniert werden können.¹⁶ Daher hilft der De-Minimis-Ansatz bei Konzeptvergaben in der Regel nicht weiter.

Der **DAWI-Freistellungsbeschluss** setzt das Vorliegen einer DAWI sowie den Erlass eines qualifizierten Vertrauensakts voraus, der insbesondere die DAWI klar definieren, die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen festlegen sowie Mechanismen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationen vorsehen muss. Übt der Grundstückserwerber auch Nicht-DAWI-Tätigkeiten aus, ist

eine gesonderte Buchführung erforderlich. Auf dem DAWI-Freistellungsbeschluss basiert etwa die „Verbilligungsrichtlinie“ der Stadt Lübeck. Allerdings ist die Umsetzung in der Praxis nicht einfach. Die Akzeptanz bei Grundstückserwerbern ist – nicht zuletzt wegen der in der Regel geforderten gesonderten Buchführung und Transparenz – teilweise gering. In Städten mit sehr hohen Grundstückspreisen dürfte die Anmeldung einer Beihilfenregelung bei der EU-Kommission, die die verbilligte Veräußerung von Grundstücken für soziale Zwecke rechtssicher ermöglicht, der beste Weg sein. Auch für den ländlichen Raum wäre eine – bestenfalls vom Land mit der EU-Kommission abgestimmte – Beihilfenregelung hilfreich.

2. KAUFVERTRAG

Für die Gestaltung des Kaufvertrags ist das Gebot angemessener Vertragsgestaltung von entscheidender Bedeutung. Es betrifft den Gesamtvertrag, die Gestaltung einzelner Klauseln und die Ausübung vertraglicher Rechte.¹⁷ Da die im Anschluss an Konzeptvergaben abgeschlossenen Kaufverträge i. d. R. einen Zusammenhang mit der Bauleitplanung aufweisen und somit städtebauliche Realisierungsverträge i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

darstellen (siehe oben II.), unterliegen sie dem spezialgesetzlichen Angemessenheitsgrundsatz nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Die Rechtsprechung leitet das Gebot angemessener Vertragsgestaltung aber auch direkt aus dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab.¹⁸

Zudem enthalten die von der Gemeinde vorgesehenen Kaufverträge oftmals Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von gleichartigen Verträgen vorformuliert worden sind. Dann handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die besonderen Anforderungen unterliegen (§§ 305 ff. BGB). Die spezialgesetzliche Regelung des § 11 Abs. 2 BauGB verdrängt zwar grundsätzlich die Vorschriften der §§ 305 ff. BGB. Das gilt aber nicht ohne Weiteres für Kaufverträge, die mit Verbrauchern im Sinne der EG-Verbraucher-RL (= private Käufer) abgeschlossen werden. Hier erzwingt das EU-Recht die Anwendung (auch) des AGB-Rechts.¹⁹

Aus dem Gebot angemessener Vertragsgestaltung und/oder dem AGB-

Recht ergeben sich im Kern **drei Gesichtspunkte**, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen:

- Erstens muss die Gemeinde sicherstellen, dass das Geschäft für den privaten Partner insgesamt **wirtschaftlich zumutbar** ist. Dazu müssen die aus dem jeweiligen Vertrag folgenden Vor- und Nachteile erfasst und bewertet werden. Entscheidend ist, dass in der Gesamtbetrachtung keine unverhältnismäßige Belastung entsteht.²⁰ Dabei können die wirtschaftlichen Effekte mehrerer Teilvorhaben zutreffender Auffassung nach saldiert betrachtet werden.²¹
- Zweitens müssen Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkungen (z. B. Sozialbindungen) auf eine angemessene Dauer **zeitlich beschränkt** werden. Die Rechtsprechung unterscheidet grundlegend danach, ob Eigentum veräußert oder nur ein Erbbaurecht eingeräumt wird.

Bei der Übertragung von Eigentum muss die Gemeinde nach Auffassung des BGH in Kauf nehmen, dass sie keinen dauerhaften Einfluss ausüben darf.²² Die zulässige Bindungs-

dauer hängt davon ab, inwiefern die aus ihr resultierenden Nachteile kompensiert werden. Bei subventionierten Grundstücksveräußerungen durch die Gemeinde sind Bindungen von 10 bis 20 Jahren je nach Höhe der gewährten Subvention üblich und rechtlich zulässig, bei sehr hohen Subventionen unter Umständen auch mehr als 20 Jahre.²³ Zu den Grenzen, die bei der Veräußerung des Grundstücks zum Verkehrswert gelten, liegt kaum Rechtsprechung vor.²⁴ Bei der Einräumung von Erbbaurechten gewährt der BGH deutlich größere Handlungsspielräume und lässt grds. auch Bindungen für die gesamte Geltungsdauer des Erbbaurechts zu.²⁵

Die Veräußerung von Erbbaurechten setzt freilich voraus, dass auch hierfür eine Nachfrage besteht. Potenzielle Erwerber ziehen oftmals die Einräumung von Grundeigentum vor. Sie würden ggfs. den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück, das auf 40 Jahre mit einer Dienstbarkeit (z. B. Fremdnutzungsverbot) belastet wird, dem Erwerb eines nur auf 20 Jahre belasteten, aber z. B. auf 80 Jahre befristeten, Erbbaurechts vor-

14 „Bedingungsfrei“ ist die Ausschreibung, wenn die Teilnahme jedermann offen steht und nicht im öffentlichen Interesse Bedingungen aufgestellt werden, die ein privater Verkäufer nicht verlangen würde und die sich nicht aus dem allgemeinen nationalen Recht oder aus Entscheidungen der Planungsbehörden ergeben; vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19.07.2016 (2016/C 262/01), Rn. 94.

15 Zum Ganzen EuGH, 16.12.2010 – C-239/09 –, juris Rn. 34, 42 ff. (Seydaland).

16 Art. 2 Abs. 8 VO (EU) Nr. 360/2012.

17 Vgl. BGH, 20.04.2018 – V ZR 169/17 –, juris; BGH, 26.06.2015 – V ZR 144/14 –, juris; BGH, 29.11.2002 – V ZR 105/02 –, juris.

18 BGH, 09.02.2019 – V ZR 176/17 –, juris Rn. 20; BGH, 26.06.2015 – V ZR 144/14 –, juris Rn. 17; BGH, 30.09.2005 – V ZR 37/05 –, juris Rn. 8; BGH, 29.11.2002 – V ZR 105/02 –, juris Rn. 13.

19 Der BGH hat die Frage noch nicht abschließend beantwortet; vgl. BGH, 29.11.2002 – V ZR 105/02 –, juris Rn. 17; BGH, 26.06.2015 – V ZR 144/14 –, juris Rn. 19; BGH, 26.03.2018 – V ZR 306/16 –, juris Rn. 9.

20 BGH, 20.04.2018 – V ZR 169/17 –, juris Rn. 10; BGH, 26.06.2015 – V ZR 144/14 –, juris Rn. 19; BGH, 29.11.2002 – V ZR 105/02 –, juris Rn. 19.

21 Bunzel, ZfBR 2015, 11 (16).

22 BGH, 21.09.2018 – V ZR 68/17 (KG) –, juris Rn. 14.

23 Vgl. BGH, 16.04.2010 – V ZR 175/09 –, juris Rn. 16 f.; Schmidt-Eichstaedt, ZfBR 2019, 537 (540 ff.).

24 Der BGH hat bei einer Grundstücksveräußerung zum Verkehrswert einen Geltungszeitraum von fünf Jahren für eine Mehrerlösklausel als einen zulässigen „überschaubaren Zeitraum“ angesehen, BGH, 16.03.2018 – V ZR 306/16 –, juris Rn. 31.

25 BGH, 26.06.2015 – V ZR 144/14 –, juris Rn. 21 ff.; BGH, 21.09.2018 – V ZR 68/17 (KG) –, juris Rn. 14.

ziehen. Aus diesem Grund überzeugt letztlich auch die Rechtsprechung des BGH nicht: Sie verhindert unter Berufung auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Gestaltungen, die die potenziellen Erwerber ggfs. als weniger belastend empfinden und vorziehen würden. Die Rechtsprechung selbst ist also unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass Städte und Gemeinde oftmals Einnahmen z. B. zur Refinanzierung von Entwicklungskosten benötigen; dem kann bei der Veräußerung von Erbbaurechten (nur bedingt) Rechnung getragen werden, indem der Erbbauzins im Vorhinein kapitalisiert und als Einmalzahlung geleistet wird.

Drittens müssen auch die **Rechtsfolgen**, die durch den Verstoß gegen vertragliche Bindungen ausgelöst werden, verhältnismäßig sein und ggfs. dem AGB-Recht entsprechen. Während Rücktritts- oder Rükckerwerbsrechte bei entsprechender Gestaltung unkritisch sind, werden der Zulässigkeit von Vertragsstrafen v. a. bei Verträgen mit Verbrauchern enge Grenzen gesetzt. Der BGH hat jüngst eine Mehrerlösklausel mit Strafcharakter als unzulässig angesehen.²⁶

Insgesamt hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Errei-

chung und (langfristigen) Absicherung von Gemeinwohlzielen erheblich eingeschränkt. Überzeugend ist das nicht. Bei der Herleitung inhaltlicher Vorgaben aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist deutlich mehr Zurückhaltung angebracht. Das gilt insbesondere dann, wenn diese Rechtsgrundsätze als Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB eingeordnet werden. Die Gerichte agieren im Aufgabenbereich des Gesetzgebers, ohne dass sie die Folgen ihrer Rechtsfortbildung, z. B. mit Blick auf ausgelöste Wechselwirkungen, vollständig überblicken könnten. So ist insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen dem Gebot angemessener Vertragsgestaltung in der Ausprägung, die es durch die Rechtsprechung gefunden hat, und dem EU-Beihilfenrecht unverkennbar.

3. AUSWAHLVERFAHREN

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen hängen entscheidend davon ab, ob die Konzeptvergabe in den Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts (§§ 97 ff. GWB) bzw. – unterhalb der Schwellenwerte – des Haushaltsvergaberechts fällt.²⁷ Die einstmals (viel zu) weite nationale Rechtsprechung ist durch eine Grundsatzentscheidung des EuGH („Helmut Müller“)²⁸ und gesetzliche Klarstellungen (vgl. § 103 Abs. 3 S. 2 GWB) zugunsten der Gemeinden korrigiert worden. Danach ist

der Verkauf von Grundstücken grundsätzlich ein Veräußerungs-, kein Beschaffungsvorgang. Anderes gilt nur ausnahmsweise, wenn in den Kaufvertrag eine einklagbare Bauverpflichtung aufgenommen wird, die Bauleistung von unmittelbarem wirtschaftlichen Interesse für den öffentlichen Auftraggeber ist und der Vertrag entgeltlich oder in Form einer Konzession geschlossen wird.²⁹ Nur wenn diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Kaufvertrag Beschaffungscharakter. Das kann in der Regel vermieden werden.

Auch außerhalb des Kartellvergaberechts und Haushaltsrechts besteht bei der Verfahrensgestaltung aber keine völlige Freiheit. Die Gemeinde muss jedenfalls das verfassungsrechtliche Gebot der **Gleichbehandlung**, das allgemeine unionsrechtliche Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie das **europäische Freizügigkeits- und Marktzugangsrecht** beachten. Daraus ergeben sich Anforderungen an die (gleichheitsgerechte) Kriegeriengestaltung und eine Selbstbindung an die bekannt gegebenen Kriterien. Besondere Anforderungen bestehen, wenn

Einheimische bevorzugt behandelt werden sollen („Einheimischenmodelle“).³⁰

Darüber hinaus können im Einzelfall auch **Transparenzpflichten** einschließlich einer Pflicht zur Bekanntmachung der beabsichtigten Grundstücksvergabe bestehen.³¹ Unter welchen Voraussetzungen Grundstücksvergabe – außerhalb des Kartell- und Haushaltsvergaberechts – einer Ausschreibungspflicht unterliegen, ist noch wenig geklärt. Nach teilweise vertretener Auffassung sollen die ursprünglich für Unterschwellenvergaben entwickelten allgemeinen **EU-Vergabegrundsätze** generell auch für Grundstücksveräußerungen ohne Beschaffungscharakter gelten.³²

Noch weitergehend wird angenommen, dass sich vergleichbare Anforderungen auch aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben. Danach wären die allgemeinen Vergabegrundsätze unabhängig von der Binnenmarktrelevanz des Rechtsgeschäfts zu beachten.³³ In der Folge wäre praktisch jedes Grundstücksgeschäft auszusprechen. Das reicht jedoch zu weit

und ist der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu entnehmen.³⁴ Ausgehend von der Herleitung aus den EU-Grundfreiheiten kommt eine Ausschreibungspflicht nach den EU-Vergabegrundsätzen (nur) in Betracht, wenn das Grundstücksgeschäft für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr, insbesondere für den Zugang zu einem bestimmten Markt, von erheblicher Bedeutung ist, z. B. weil es eine besondere Marktposition vermittelt. Zur Herleitung von Transparenzpflichten aus dem nationalen Verfassungsrecht dürfte Art. 3 Abs. 1 GG allein nicht genügen, sondern es dürfte (zumindest) eine spezifische Bedeutung der Vergabe für die Verwirklichung grundrechtlich geschützter Freiheiten (z. B. Art. 12 Abs. 1 GG) erforderlich sein. Angesichts der ungeklärten Rechtslage besteht der rechtssichere Weg für die kommunale Praxis aber darin, eine Veröffentlichung vorzunehmen und eine angemessene Transparenz herzustellen.

Soweit die allgemeinen Vergabegrundsätze zu beachten sind, muss die Gemeinde ihre Veräußerungsabsichten



26 Vgl. etwa BGH, 20.04.2018 – V ZR 169/17 –, juris.

27 Siehe hierzu die Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.12.2010 zur Anwendung des Vergaberechts bei kommunalen Grundstücksgeschäften.

28 EuGH, 25.03.2010 – C-451/08 –, juris (Helmut Müller).

29 Vgl. den Leitfaden „Grundstücksvergabe nach der Qualität von Konzepten“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2017, S. 39 ff.

30 Hierzu Simon/Gleich, Baulandvergabe in der Hochpreislage, Bayerischer Gemeindetag 2017, 258 ff.

31 Siehe bereits die einleitenden Hinweise in der Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.12.2010 zur Anwendung des Vergaberechts bei kommunalen Grundstücksgeschäften, S. 1.

32 OLG Düsseldorf, 27.10.2010 – VII Verg 25/08 –, juris Rn. 15; Kühling, NVwZ 2010, 1257 (1261); Hertwig, NZBau 2011, 9; Gabriel, in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 2. Aufl. 2017, § 83 Rn. 39.

33 Allgemein Wollenschläger, NVwZ 2016, 1535 (1537 ff.) unter Verweis auf BVerfG, 19.07.2016 – 2 BvR 470/08 –, juris Rn. 33; zustimmend Bulla, Vergaberecht 2019, 457 (472 f.). Nach Auffassung des OLG Düsseldorf, 13.12.2017 – I-27 U 25/17 –, juris Rn. 17 f., liegt es nahe, dass eine ungeschriebene Pflicht zur Vorabinformation der unterlegenen Bieter besteht.

34 Die Anwendung der EU-Vergabegrundsätze beschränkt sich bislang auf Transaktionen, die entweder (eingekapselte) Beschaffungen darstellen (Vergabe von Aufträgen und Konzessionen) oder bei denen einem Marktteilnehmer ein ausschließliches oder besonderes Recht verliehen wird; bgl. EuGH 03.06.2010 – C-203/08 –, juris Rn. 47 (Sporting Exchange); vgl. auch EuGH, 14.11.2013 – C-221/12 –, EuZW 2014, 69, Rn. 33 (Belgacom).



öffentlich bekannt machen und den Käufer anhand vorab festgelegter und bekannt gegebener Kriterien diskriminierungsfrei auswählen. Die Anforderungen sind aber gegenüber dem Kartellvergaberecht deutlich abgesenkt. Insbesondere ist eine vorherige Gewichtung der Auswahlkriterien nicht erforderlich.³⁵ Es verbleibt daher genügend Gestaltungsspielraum für die Durchführung von offenen Ideenwettbewerben und komplexen Konzeptvergaben wie z. B. **Anker-/Anliegervergaben** (siehe oben **III.**).

Merke: Die Durchführung von Konzeptvergaben ist rechtlich nicht einfach. Sowohl bei der Kaufpreisbestimmung und der Gestaltung der

Kaufverträge als auch bei der Konzeptionierung des Verfahrens sind rechtliche Vorgaben zu beachten. Werden diese Vorgaben frühzeitig berücksichtigt, sind Konzeptvergaben aber rechtlich beherrschbar.

Die rechtliche Komplexität ist bereits deutlich reduziert, wenn die Gemeinde die Grundstücke zum sachverständig ermittelten Marktwert veräußert und Beschaffungselemente in den Kaufverträgen vermeidet.

V. WIE LÄUFT EINE KONZEPTVERGABE AB?

Konzeptvergaben sind kommunale Projekte, die einer sorgfältigen Vorbe-

reitung und klaren Strukturierung bedürfen. Ein **Projektfahrplan** kann wie folgt aussehen:

Bei der **Aufstellung des Projekts** (1.) werden Organisation, Kommunikation, Ablauf- und Zeitplan bestimmt. Die **Markterkundung** (2.) dient einerseits der Information des Marktes über das geplante Projekt. Andererseits wird in Erfahrung gebracht, wie die Interessenlage am Markt ist und welche Vorstellungen und ggfs. Ideen bei den potenziellen Interessenten bestehen. Die klärungsbedürftigen **Grundsatzfragen** (3.) betreffen vor allem: die Zielsetzung der Gemeinde, die Bestimmung von Ausschreibungseinheiten und der Ausschreibungsreihenfolge,

Weitere Informationen erwünscht?
0761 211149-0, www.w2k.de

die Bewältigung von Querschnittsaufgaben (z. B. Bau von Tiefgaragen), die Grundstückspreise (sollen Grundstücke verbilligt abgegeben werden?), den Bewerberkreis (was wird vorausgesetzt?), die Anforderungen an die Bewerbungen (inwiefern werden planerische Leistungen abverlangt?), die Vergabekriterien (Mindestanforderungen, Auswahlkriterien) und nicht zuletzt die Frage, wer die Bewerbungen bewertet (Bildung eines Vergabekommision?) und über die Vergabe entscheidet.³⁶ Die Einholung des **Verkehrswertgutachtens** (4.) sichert das Verfahren kommunal- und beihilfenrechtlich ab (siehe oben **IV.1.**).

Bei der **Verfahrensvorbereitung im engeren Sinne** (5.) werden die Rahmenbedingungen für den jeweiligen Vergabeabschnitt im Einzelnen bestimmt (z. B. Klärung von Planungsrecht, Erschließung, Bebaubarkeit der Grundstücke, Parkierung etc.), die Verfahrensunterlagen vorbereitet und die notwendige Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Die Gestaltung des eigentlichen **Auswahlverfahrens** (6.) hängt maßgeblich von der Anwendbarkeit des Kartellvergabe-/Haushaltsvergaberechts ab (siehe oben **IV.3.**); außerhalb des Kartellvergabe-/Haushaltsvergaberechts haben die Verfahren in der Regel eine Dialogstruktur (Bekanntmachung – Erst-Bewerbungen – Bewerbungsgespräche – finale Bewerbungen – Prüfung und Bewertung – Auswahlentscheidung). Die

ausgewählten Bewerber erhalten in der Regel zunächst keine rechtsverbindliche Kaufoption, sondern lediglich eine mit bestimmten Bedingungen versehene und befristete Reservierungszusage. In der sich daran anschließenden **Reservierungsphase** (7.) wird das Projekt konkretisiert; der Projektstatus wird regelmäßig überprüft; notfalls wird die Reservierungszusage auch wieder entzogen. Ist das Projekt erfolgreich konkretisiert, erfolgt die **vertragliche Fixierung** im Kaufvertrag (8). Die vergaberelevanten Merkmale des Projekts werden – soweit möglich und zweckmäßig – in vertragliche Bedingungen umgesetzt und ggfs. dinglich gesichert. Zu seiner Wirksamkeit muss der Kaufvertrag notariell beurkundet werden (§ 311b Abs. 1 BGB). Damit ist das Projekt noch nicht beendet. In der Phase der **Realisierung und Sicherung** (9.) wird die Umsetzung der vertraglichen Zusagen kontrolliert. Soweit notwendig oder zweckmäßig, erfolgt zudem eine Abstimmung und Koordination unter den Bauherren eines Baufelds (z. B. gemeinsame Beauftragung von Erdbau-, Tiefgründungs- und Rohbauarbeiten; übergeordnete Baustellenüberwachung).

Merke: Eine Konzeptvergabe will geplant sein. Sorgfältige Vorbereitung und fachkundige Begleitung sind von zentraler Bedeutung. Am Anfang investierter Vorbereitungsaufwand zahlt sich am Ende aus.

VI. FAZIT

Die Konzeptvergabe ist eine wertvolle Ergänzung des klassischen städtebaulichen Instrumentariums. Die Kommune kann den Wettbewerb um die besten Ideen und Konzepte nutzen, um ihre städtebaulichen Vorstellungen im Dialog mit den späteren Nutzern weiter zu entwickeln.

Durch eine offene Konzeptvergabe könnten vielfältige und moderne Quartiere mit eigener Identität und Lebendigkeit zur Entstehung gebracht werden. Angesichts dieser Potenziale sollten sich Städte und Gemeinden von der Komplexität und dem Aufwand, den Konzeptvergaben unzweifelhaft mit sich bringen, nicht abschrecken lassen.

Werden die rechtlichen Anforderungen von Beginn an mitberücksichtigt, kann die Komplexität durch ein intelligentes Verfahrenskonzept deutlich reduziert werden. Auch die fachlichen Aufgabenstellungen sind bei fachkundiger Begleitung und klarer Strukturierung des Projekts zu bewältigen.

35 Vgl. EuGH, 18.11. 2010 – C-226/09 – Slg. 2010 I-11807, Rn. 43 – „Kommission/Irland“.

36 Dabei sind die kommunalrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Vergabeentscheidung muss von dem kommunalrechtlich zuständigen Organ getroffen werden.

INTELLIGENTE LÖSUNGEN FÜR MOBILITÄT DER BÜRGER

BÜRGERMEISTER DES JAHRES 2020: STADTOBERHAUPT VON FREYUNG ERHÄLT
AUSZEICHNUNG FÜR STÄRKUNG DES ÖFFENTLICHEN NAHVERKEHRS

Der Bürgermeister der niederbayerischen Kreisstadt Freyung, Dr. Olaf Heinrich, ist Bayerns „Bürgermeister des Jahres“ und wird damit für seine herausragenden Verdienste und sein Engagement für die Bürger geehrt. Die Auszeichnung wurde ihm nun in den Räumlichkeiten des Bezirks Niederbayern in Landshut überreicht. Heinrich ist nämlich nicht nur seit zwölf Jahren Erster Bürgermeister der Stadt Freyung, sondern auch seit sieben Jahren Bezirkstagspräsident von Niederbayern. Als Bürgermeister hat er zahlreiche Projekte initiiert, die Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Freyung zugutekommen.

Allen voran etablierte er mit dem Projekt „freYfahrt: Digitalisiertes On Demand Ridepooling“ ein wirkungsvolles Instrument, um den öffentlichen Nah-

verkehr im ländlichen Raum zu stärken. Jurymitglied Dr. Franz-Stephan v. Gronau, Partner der LKC-Gruppe aus Grünwald, hob in seiner Laudatio besonders die bedarfsgesteuerte, flexible Mobilität des öffentlichen Nahverkehrs der Stadt Freyung hervor. Während der Betriebszeiten können Bürger in Freyung und in angrenzenden Gemeindeteilen per App oder Telefon kleine Busse ordern, die sie an ihr Ziel im Betriebsgebiet bringen. Ohne Fahrplan und feste Haltestellen haben sie die nötige Flexibilität für ihre alltäglichen Wege. „Diese moderne, digitale Lösung für den öffentlichen Nahverkehr hat eine Vorbildfunktion für viele andere Gemeinden im ländlichen Raum“, sagt er.

Auch Heinrichs Bemühungen für die Region des Bayerischen Waldes wurden

von der Fachjury gelobt. Sein Engagement für die Stärkung der strukturschwachen Region sei herausragend.

Übergeben wurde der Preis von Rechtsanwalt Dr. Stefan Detig, Geschäftsführer der Detig Rechtsanwalts-gesellschaft und Altbürgermeister der Gemeinde Pullach im Isartal. „Durch die Auszeichnung „Bürgermeister des Jahres“ soll das Engagement, die Kreativität und die Verantwortung der Stadt Freyung gegenüber den nachfolgenden Generationen Wertschätzung und Aufmerksamkeit erfahren sowie anderen Kommunen als Vorbild dienen“, betont Detig in seiner Ansprache.

„Die Auszeichnung für die Stadt Freyung ist eine Würdigung, aber auch ein Anreiz für die gesamte Stadtverwaltung, unsere Arbeit weiter nach den alltäglichen Bedürfnissen der Bürger auszurichten“, sagte Heinrich bei der Preisverleihung. „Wenn wir im engen Austausch mit den Bürgern agieren, zu kreativen Lösungen kommen und gemeinsam den Mut haben diese umzusetzen, dann können wir auch im Kleinen, Großes erreichen.“

Die FreYfahrt zeigt: intelligente, digitale Lösungen lassen sich gemeinsam mit etablierten Verkehrsunternehmen umsetzen. In unserem Fall mit einem traditionsreichen Busunternehmen, das bereit war sich auf ein völlig neues System einzulassen.“

Quelle: PM DETIG:RSW und LKC vom 02.12.2020



Vor den Räumlichkeiten des Bezirks Niederbayern in Landshut erhält EBM Dr. Olaf Heinrich (Mitte) die Auszeichnung zum diesjährigen Bürgermeister des Jahres. Überreicht wurde der Preis von Rechtsanwalt Dr. Stefan Detig (r.) und Jurymitglied Dr. Franz-Stephan v. Gronau, Partner der LKC-Gruppe.

Foto: © Bezirk Niederbayern

UMWELTATLAS BAYERN: STANDORTAUSKUNFT BAUGRUND SCHLIESST INFORMATIONSLÜCKE

Wie tragfähig ist der Untergrund? Gibt es Grabungshindernisse? Muss ich mit Grundwasser rechnen? Insbesondere in der Vorplanungsphase von Bauvorhaben, wenn noch keine detaillierten Untersuchungen zum Baugrund vorliegen, stellen sich Planer und Bauherren viele derartige Fragen.

Die Standortauskunft Baugrund im UmweltAtlas Bayern liefert nun Antworten. Im Zuge eines EU-geförderten Projekts bewertete der Geologische Dienst im Bayerischen Landesamt für Umwelt vorhandene Geologische und Bodenkundliche Karten im Hinblick auf die zu erwartenden Baugrundeigenschaften. Entstanden ist die digitale Ingenieurgeologische Karte von Bayern im Maßstab 1:25.000, welche die Gesteine mit ähnlichen Baugrundeigenschaften zusammenfasst. Sie wird ergänzt von der Grabbarkeitskarte 1:25.000, die sich auf den obersten Meter des Untergrunds bezieht und Hinweise auf die Grabbarkeit oder eine mögliche Beeinflussung durch Grund- oder Stauwasser gibt.

DIE KARTENWERKE ERLEICHTERN INSBESONDERE DIE VORPLANUNG GRÖßERER VORHABEN UND SIND KOSTENLOS IM INTERNET ABRUFBAR:

- Ingenieurgeologische Karte im Themenbereich Angewandte Geologie des UmweltAtlas Bayern
- Geodatendienst WMS Digitale Ingenieurgeologische Karte von Bayern 1:25.000 (dIGK25)

- Karte zur Grabbarkeit im Themenbereich Boden des UmweltAtlas Bayern.

Die Standortauskunft Baugrund fasst die Informationen aus diesen und weiteren Kartenwerken für einen bestimmten Ort übersichtlich zusammen (Abbildung 1). Für die Abfrage eines bestimmten Standortes kann der Nutzer einen Ort direkt in der Karte anklicken oder die Adresse, das Flurstück oder die Koordinaten eingeben.

Die Daten der Standortauskunft beruhen auf Übersichtskarten und ersetzen kein Baugrundgutachten für ein konkretes Vorhaben. Sie schließen jedoch

die Wissenslücke, die bei Planungsbeginn besteht, und geben Hinweise auf Aspekte, die möglicherweise besonders zu beachten sind. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt unter EU-Projekt Bodenatlas Bayern - Standortauskunft Baugrund Bayern.

WEITERE INFORMATIONEN

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
www.lfu.bayern.de

UmweltAtlas Bayern Bayerisches Landesamt für Umwelt

Angewandte Geologie

Standortauskunft Baugrund

Eichstätt
UTM-Koordinaten (Zone 32):
Ostwert: 663.740
Nordwert: 5.419.167
Höhe [m NHN]: 518,7

Ingenieurgeologische Bewertung des Standorts

- Im Untergrund sind zu erwarten:
überwiegend Festgesteine wechselnd mit veränderlich festen Gesteinen
- Allgemeiner Baugrundhinweis:
oberflächennah z. T. stark verwittert, dann wasserempfindlich, z. T. setzungs-/hebungsempfindlich, z. T. Staunässe möglich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar
- zu erwartende mittlere Tragfähigkeit:
hoch, teils mittel

Maßstab 1:20.000
UmweltAtlas Bayern: Angewandte Geologie

1000 Meter

Details

Auf der Übersichtsseite werden die Daten zum gewählten Standort kurz zusammengefasst dargestellt.

MIT WENIGER KLICKS ANS ZIEL – JETZT UMSTEIGEN AUF KOMMUNE-AKTIV

WIE RATHAUSTEAMS VON EINER DURCHDACHTEN
SITZUNGSMANAGEMENTSOFTWARE PROFITIEREN KÖNNEN

Lohr am Main, Januar 2021

Immer mehr Kommunen in Bayern lassen sich im Sitzungsdienst von einer Software unterstützen. Die Wahl des Anbieters will jedoch wohl überlegt sein. Die innovative **KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmangementsoftware** unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den Lösungen der Marktbegleiter.

Bei der Entscheidungsfindung spielen für ein Rathaus zwei Fragen eine zentrale Rolle: Zum einen, wie kann ich Mitarbeiter und Gremien bestmöglich unterstüt-

zen, ohne sie mit einer komplexen Software im Tagesgeschäft zu überfordern? Zum zweiten, wie kann ich eine Lösung finden, die das Budget langfristig nicht überstrapaziert? **KOMMUNE-AKTIV** überzeugt in beiden Punkten.

„Um dasselbe Ziel zu erreichen, sind weniger Klicks notwendig als bei Lösungen von Marktbegleitern“, so die Aussage von Gemeinden, die zu **KOMMUNE-AKTIV** gewechselt haben. Als Hersteller kann sich **KOMMUNE-AKTIV** auch preislich anders positionieren als Program-

me, die meist über Wiederverkäufer vertrieben werden. Das Ergebnis: Ein fester Gesamtpreis inklusive Ratsinformationssystem – selbst die Installationskosten werden verbindlich im Voraus mitgeteilt.

Programmsteiger von einem großen Anbieter im Bayern berichten, dass sich der Wechsel zu **KOMMUNE-AKTIV** nicht nur aus preislicher Sicht gelohnt hat, sondern vor allem aus Mitarbeiter-sicht: Die Bedienung sei deutlich einfacher und schneller. Selbst Altdaten konnten in die Recherche integriert werden.

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem

Bereit für mehr Effizienz und Innovation?

Wechseln Sie jetzt zu KOMMUNE-AKTIV – weniger Klicks führen Sie schneller und entspannter ans Ziel

- Praxiserprobt und nutzerfreundlich - in Zusammenarbeit mit bayerischen Kommunen entwickelt
- Schnelle Programmverfügbarkeit - auf Wunsch sogar schon innerhalb von 2 Wochen
- An Ihrer bestehenden IT-Infrastruktur muss nichts geändert werden
- Ihre bisherigen Daten können in die Recherche übernommen werden
- Auch vom Homeoffice aus einsetzbar
- Bei Anruf Hilfe: direkter Kontakt zu unserem Supportteam, ohne Wartelisten
- NEU: Online-Wahl (digitales Abstimmungsverfahren) - fragen Sie uns nach den Möglichkeiten!



Attraktiver Preis, inklusive RIS
und BIS - transparent unter:
www.kommune-aktiv.de/preise

Gleich Termin für eine Online-Präsentation vereinbaren:
multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr a.Main, Tel. 09352/ 500995-0
info@kommune-aktiv.de, www.kommune-aktiv.de



/// GLÜCKWÜNSCHE

DER BAYERISCHE GEMEINDETAG GRATULIERT FOLGENDEM JUBILAR:

Erster Bürgermeister
Hans Wiesmaier, Gemeinde Fraunberg,
Vorsitzender des Kreisverbands Erding,
zum 60. Geburtstag



/// VERGABERECHT: RAT DER EUROPÄISCHEN UNION GREIFT DSTGB- FORDERUNG NACH HÖHEREN SCHWELLENWERTEN AUF

Die unter deutscher Ratspräsidentschaft initiierten und verhandelten Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zum öffentlichen Auftragswesen wurden am 25. Novem-

ber 2020 im schriftlichen Verfahren von den EU-Regierungen einstimmig beschlossen. Der Beschluss ist angesichts COVID-19-Pandemie stark von dem Bestreben geprägt, massive und schnelle öffentlich Investitionen anzustoßen.

MASSGEBLICHER INHALT DES BESCHLUSSES

Die Ratsschlussfolgerungen fordern unter anderem dazu auf, die Rahmenbedingungen für öffentliche Aufträge auf EU-Ebene gezielt zu optimieren, um die Verfahren des öffentlichen Einkaufs effizienter zu gestalten. Ausdrücklich spricht sich der Rat unter Hinweis auf Art. 92 der Richtlinie 2014/24/EU („Überprüfung“) dafür aus, Möglichkeiten zur Erhöhung der EU-Schwellenwerte zu prüfen. Auch weitere Ausnahmen vom EU-Vergaberecht bei der Beschaffung bestimmter strategischer Güter und Dienstleistungen in Not- und Krisensituationen sollen nach Auffassung des Rats der Europäischen Union untersucht werden.

Ebenso soll ein möglicher Anpassungsbedarf bei den Regelungen zu Rahmenvereinbarungen im Sinne einer Ausweitung der Flexibilität bei der zeitlichen Höchstdauer und den Wertobergrenzen geprüft werden. Grundsätzlich wurde damit ein Diskussionsprozess auf EU-Ebene zur Optimierung der öffentlichen Beschaffung angestoßen.

ANMERKUNGEN DES DSTGB
Der Beschluss des Rates der Europäischen Union stimmt mit zent-

ralen DStGB-Forderungen, die der deutschen EU-Ratspräsidentschaft übermittelt wurden, überein. Zu begrüßen ist insbesondere, dass der Rat die DStGB-Forderung zur Erhöhung der EU-Schwellenwerte aufgreift.

Als problematisch dürfte sich die Erhöhung der EU-Schwellenwerte wegen der nötigen, aber schwierig zu realisierenden Änderung des WTO-Rechtsrahmens (Welthandelsabkommen) erweisen. Die weitere Entwicklung bleibt insoweit abzuwarten.

In den Schlussfolgerungen bekennt sich der Rat zur Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Beschaffung, verbunden mit einer Aufforderung an die Kommission, „Leitlinien mit Beispielen für die Umsetzung strategischer Ziele im Rahmen von Vergabeverfahren“ bereitzustellen. Dieser Prozess muss kritisch begleitet werden.

Quelle: DStGB Aktuell 5020 vom 11.12.2020



/// „EHRENAMT 4.0: TEILHABE AN DER DIGITALISIERTEN WELT“

JETZT VORMERKEN:

Ab 18. Januar bis 28. März 2021 bewerben bei der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern zum Thema Gutes tun und sich für andere einsetzen. Das verdient Unterstützung! Auch in 2021 schreibt die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern eine bayernweite Projektausschreibung aus. Vom 18. Januar bis zum 28. März 2021 können sich gemeinnützige Organisationen, Vereine, Ideenträger und Initiativen für Projektgelder ab 1.000 Euro bis max. 5.000 Euro bewerben. Alle Informationen auf einem Blick finden Sie unter:

www.ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/projektausschreibung/index.php

Mitmachen können alle, die ein Projekt oder eine Idee zum Thema „Ehrenamt 4.0: Teilhabe an der digitalisierten Welt“ umsetzen möchten, mit ehrenamtlichem Einsatz digitale Möglichkeiten im Rahmen ihrer Projekte nutzen, neue Ideen für digitale Engagementformen haben oder digitale Kompetenzen – z. B. zwischen den Generationen – fördern.

KONTAKT

Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern
Winzerstraße 9
80797 München
www.ehrenamtsstiftung.bayern.de

**PLANEN & BAUEN****//// BUNDESPREIS KOOPERATIVE STADT: BEWERBUNGEN AB SOFORT MÖGLICH**

Mit dem neu ausgelobten Bundespreis kooperative Stadt will die Nationale Stadtentwicklungspolitik herausragende Kooperationsprojekte auf kommunaler Ebene mit insgesamt 200.000 Euro prämiieren. Im Rahmen der digitalen Fachkonferenz zur neuen Leipzig-Charta am 02. Dezember 2020 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände als Träger der Nationalen Stadtentwicklungspolitik diesen neuen Bundespreis vorgestellt, der die Ziele der Charta mit Leben füllen soll.

Mit dem Bundespreis kooperative Stadt sollen vorbildliche Beispiele einer Zusammenarbeit von lokaler Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft ausgezeichnet werden.

Denn es braucht rechtliche, politische und institutionelle Instrumente, um diese Zusammenarbeit zu verbessern und Vereine, Nachbarschaftsgruppen und soziokulturelle Akteure besser an Stadtentwicklung teilhaben zu lassen. Der Bundespreis rückt Engagement,

Mut und Innovationskraft der Beteiligten ins Blickfeld der Öffentlichkeit.

Gesucht werden Kommunen ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Fachbereichen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammenarbeiten, deren Eigeninitiative fördern und so durch ihre vielfältigen Aktivitäten zu einer Koop.Stadt werden. Alle interessierten Kommunen können bis zum 10. März 2021 zentral am Bundespreis teilnehmen. Die Bewerbung erfolgt unkompliziert über ein Online-Formular und den Upload ergänzender Dokumente.

Die Preisverleihung findet im Rahmen des Bundeskongresses der Nationalen Stadtentwicklungspolitik im Mai 2021 in Köln statt. Insgesamt stehen 200.000 Euro als Preisgeld zur Verfügung. Die Einreichungen werden vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Rahmen eines Forschungsvorhabens ausgewertet und als Best-Practice in einer Publikation aufbereitet. „Koop.Stadt“ soll zugleich ein Qualitätslabel sein und als Anreiz für die Umsetzung der Neuen Leipzig-Charta in deutschen Städten und Gemeinden dienen.

WEITERE INFORMATIONEN

www.koop-stadt.de
www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de

Quelle: DStGB Aktuell 4920 vom 4.12.2020

//// MODELLPROJEKTE SMART CITIES: AUFRUF FÜR BEWERBUNGEN ZUR DRITTEN STAFFEL**300 MIO. EURO STEHEN ZUR VERFÜGUNG**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat startet heute den Aufruf für Bewerbungen zur dritten Staffel der Modellprojekte Smart Cities. Als Teil des Konjunktur- und Zukunftspakets sind dafür im Bundeshaushalt 2021 Mittel in Höhe von 300 Mio. Euro vorgesehen. Kommunen können sich bis zum 14. März 2021 mit Ideen für einen strategischen Umgang mit der Digitalisierung bewerben.

Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Anne Katrin Bohle: „Corona stellt unsere Städte und Kommunen vor gewaltige Herausforderung, die sich auch in der Zeit nach der Pandemie auswirken werden. Genau hier setzt die dritte Staffel der Modellprojekte an: Wir wollen unsere Kommunen dazu ermutigen, Neues zu wagen, und die Chancen der Digitalisierung zu nutzen.“

Mit den Modellprojekten Smart Cities fördert das BMI gemeinsam mit der KfW einen strategischen Umgang mit den Möglichkeiten und Herausforderungen für die Stadtentwicklung durch Digitalisierung. Smart Cities Modellprojekte zeichnen sich dabei durch vielfältige Lernbeispiele aus, deren Erkenntnisse in die Breite getragen und allen Kommunen zunutze gemacht

werden. Dazu tragen die geförderten Kommunen unter anderem durch die gemeinschaftliche Bereitstellung von Open-Source-Lösungen für Zukunftsaufgaben bei.

2019 ist die erste Staffel mit 13 Modellprojekten an den Start gegangen. Im September 2020 wurde eine zweite Staffel mit weiteren 32 Modellprojekten ausgewählt. Für die Modellprojekte Smart Cities stellt der Bund mehr als 800 Mio. Euro zur Verfügung. Die Modellprojekte sind Teil des Smart City Dialoges des BMI und tragen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung bei.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird über die Website www.smart-cities-made-in.de durchgeführt. Weitere Informationen zu den Smart City-Aktivitäten des BMI finden Sie unter www.smart-city-dialog.de.

Quelle: PM des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 16.12.2020

**VERKEHR****//// FLÄCHENTOOL FÜR DEN LADEINFRASTRUKTUR-AUSBAU**

Mit dem sogenannten FlächenTOOL schafft die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur eine digitale Plattform, die über Liegenschaften in Deutschland informiert, die für den Aufbau von Ladeinfrastruktur potenziell zur Verfügung stehen. Wer in Ladeinfrastruktur investieren möchte, soll über das FlächenTOOL künftig passende Flächen finden. Auch Kommunen können Potenzialflächen vor Ort melden.

MELDUNG VON POTENZIALFLÄCHEN ÜBER DAS FLÄCHENTOOL

Bundesländer, Kommunen, kommunale Unternehmen, Unternehmen und Privatpersonen haben seit November 2020 die Möglichkeit, ihre Liegenschaften über das FlächenTOOL anzubieten. Die Webapplikation ist so konzipiert, dass hierfür kein spezielles Vorwissen benötigt wird. Die notwendigen Basisdaten von Potenzialflächen – Standort, Flächengröße, Anzahl der Stellplätze und öffentliche Zugänglichkeit – können hinterlegt werden. Optional lassen sich weitere Details wie der Anschluss an das Stromnetz, die Verfügbarkeit von Toiletten und Nähe zu Restaurants, Einkaufsmöglichkeiten, Sehenswürdigkeiten oder Unterhaltungsmöglichkeiten angeben. Um die eingetragenen Flächen zu bewerben, gibt es zudem die Möglichkeit, eine individuelle Beschreibung und Bilder der Fläche und ihrer Umgebung einzufügen.

Wer Standorte für den Aufbau von Ladeinfrastruktur sucht, erhält somit ei-

nen Überblick über potenziell geeignete Flächen und deren Eigenschaften. Bei der Suche lassen sich die Ergebnisse nach verschiedenen Attributen, etwa Postleitzahlen, filtern. Zudem ist es möglich, direkt über das Flächen-TOOL in Kontakt zu treten.

ANMERKUNG DES DSTGB

Durch die jetzt verfügbare Modellauswahl batterieelektrisch angetriebener Fahrzeuge und die jüngsten Anpassungen im Förderprogramm der Bundesregierung (Kaufprämie) gibt es derzeit einen sprunghaften Anstieg der Neuzulassungen bei Elektrofahrzeugen. Allein in den Monaten August bis Oktober 2020 wurden mit über 60.000 Fahrzeugen nahezu genauso viele Elektroautos neu zugelassen, wie im gesamten Jahr 2019.

Die kommunale Ebene hat bislang wesentlich dazu beigetragen, dass der Aufbau der Ladeinfrastruktur in Deutschland nahezu flächendeckend und mehr als bedarfsgerecht erfolgt ist. Eine entscheidende Frage ist in diesem Zusammenhang, wo die bereits in naher Zukunft benötigte Ladeinfrastruktur aufgebaut werden kann. Denn klar ist: alleine durch Ladeinfrastruktur auf kommunalen Flächen kann die künftig benötigte Energiemenge nicht bereitgestellt werden. Die Kommunen haben bereits viele Standorte für Ladeinfrastruktur auf ihren Flächen ermöglicht und werden dies dort, wo keine anderweitigen Nutzungen vorgesehen sind und es aus stadtplanerischer Sicht denkbar ist, auch weiterhin tun. Aber

angesichts der jetzt anstehenden Herausforderungen müssen nun alle sinnvollen Flächenpotenziale, vor allem auch diejenigen privater Flächeneigentümer aktiviert werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Das FlächenTOOL steht zur Verfügung unter:
www.flaechentool.de

Quelle: DStGB Aktuell 4920 vom 04.12.2020

//// FÖRDERAUFRUF FÜR KOMMUNALE ELEKTROFAHRZEUGE GEPLANT – AUSBLICK 2021

Der Flurfunk wird langsam konkreter. Offenbar plant der Bund in der neuen „Richtlinie Elektromobilität des BMVI“ schon im Januar einen ersten Förderaufruf für kommunale Fahrzeuge. Im Februar könnte ein Aufruf für „Elektromobilitätskonzepte“ möglich sein. Die Aufrufe sollen rund 8 Wochen offen sein. Mitte / Ende Q1 könnte ein erster Bundes-Aufruf für öffentliche Ladesäulen kommen. Der Bayerische Aufruf wird sich dann nach Ende des Bundesaufrufes anschließen.

Die Förderrichtlinie für E- bzw. H2-Busse ist noch in der Notifizierung. Ein Start ist aber ebenfalls Ende Q1 / Anfang Q2 möglich. Aussagen zum Start des Förderprogramms für gewerbliche Ladesäulen sind noch eher vage.

Quelle: Bayern Innovativ GmbH, Newsletter vom 16.12.2020



UMWELTSCHUTZ

//// NEUE KÄLTE-KLIMARICHTLINIE TRITT IN KRAFT

Seit dem 01. Dezember 2020 können Kommunen, Unternehmen und Organisationen zur novellierten Kälte-Klima-Richtlinie eine Förderung beantragen. Gefördert werden stationäre Kälte- und Klimaanlage sowie Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Bahnen, wenn darin nicht-halogenierte Kältemittel zum Einsatz kommen. Die Richtlinie wurde jetzt erweitert, formal gestrafft und hinsichtlich der Kältemittel technologieoffen gestaltet. Attraktive Förderbedingungen gelten für den Umstieg auf zukunftsfähige Anlagen, die das Klima nachhaltig schützen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums.

Bei den stationären Anlagen ist die Förderung wie bisher modular aufgebaut. Gefördert werden Kälteerzeuger, zugehörige Komponenten und Systeme sowie thermische Speicher. Die geförderten Anlagen müssen besonders energieeffizient sein. Erstmals werden im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels auch kleine Anlagen, wie zum Beispiel in Dorfläden, gefördert. Wer

seine stationäre Kälte- oder Klima-Anlage noch nachhaltiger und klimaschonender betreiben will und auf eigene Kosten eine am Standort vorhandene oder neu errichtete Anlage zur Nutzung regenerativer Energien regelungstechnisch in die Kälteanlage einbindet, kann dafür eine entsprechende Pauschale in Anspruch nehmen.

Von der Förderung profitieren können Kommunen, Unternehmen und weitere Organisationen. Förderanträge zu der Richtlinie nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ab heute entgegen. Die Antragstellung erfolgt mit dem elektronischen Antragsverfahren. Die mögliche Förderhöhe kann zuvor mit dem bereitgestellten Förderrechner unverbindlich abgeschätzt werden.

Informationen zur Kälte-Klima-Richtlinie und zum Förderrechner unter www.klimaschutz.de/kälte-klima-richtlinie sowie auf der BAFA-Homepage unter www.bafa.de/kki

Quelle: DStGB Aktuell 4920 vom 04.12.2020

//// SDG-INDIKATOREN FÜR KOMMUNEN – NEUE AUFLAGE ERSCHIENEN

Immer mehr Städte, Kreise und Gemeinden orientieren ihre mittel- bis langfristige Entwicklung an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals,

SDGs). Zur Messung der Zielerreichung haben acht Partner – darunter die Bertelsmann Stiftung – SDG-Indikatoren für Kommunen entwickelt. Jetzt ist eine neue Auflage des Indikatorenkatalogs erschienen.

Im Herbst 2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die Agenda 2030 bezieht sich im Kern auf 17 Nachhaltigkeitsziele in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Themen, die in den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung behandelt werden, sind zum Beispiel menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Maßnahmen zum Klimaschutz sowie Gesundheit und Wohlergehen. Obwohl sich die SDGs primär an die nationale Ebene richten, sind sie grundsätzlich auch für die regionale und lokale Ebene relevant.

Um die Beiträge der deutschen Kommunen zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele zu messen, haben sich inzwischen acht Partner zusammengeschlossen, um geeignete Indikatoren zu entwickeln und, wenn möglich, bereitzustellen.

Bei den Partnern handelt es sich um den Deutschen Städte- und Gemeindebund, den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag, das Deutsche Institut für Urbanistik, das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global, die deutsche Sektion des Rates der

Gemeinden und Regionen Europas sowie die Bertelsmann Stiftung.

Mitte 2018 haben die Partner den ersten Indikatorenkatalog für Kommunen veröffentlicht; Ende 2018 folgte die Bereitstellung der verfügbaren Daten über das SDG-Portal. Auf Basis der ersten Erfahrungen mit den SDG-Indikatoren ist jetzt eine neue Auflage des Indikatorenkatalogs erschienen; die verfügbaren Daten werden – ab Anfang Dezember – auf dem ebenfalls „rundum“ erneuerten SDG-Portal (www.sdg-portal.de) bereitgestellt.

Insgesamt enthält der neue Katalog 120 SDG-Indikatoren, davon 56 sog. „Typ I-Indikatoren“, d. h. Indikatoren, die valide und flächendeckend gut verfügbar sind, sowie 64 sog. „Typ II-Indikatoren“, d. h. Indikatoren, die (sehr) valide, flächendeckend aber nicht gut verfügbar sind. Zum Vergleich: Bisher wurden insgesamt 47 SDG-Indikatoren, davon 30 Typ I- und 17 Typ II-Indikatoren angeboten.

Die neue Indikatoren-Broschüre enthält – neben einer ausführlichen Beschreibung des methodischen Vorgehens zur Sammlung, Bewertung und Auswahl der Indikatoren – ausführliche Indikatoren-Steckbriefe sowie tabellarische Übersichten mit den Definitionen, den Datenquellen und den Ergebnissen von Datenanalysen.

Die SDG-Indikatoren für Kommunen sind ein Baukasten-System. Alle Städte, Kreise und Gemeinden können ein-

zelne Indikatoren aus dem Katalog auswählen, verändern oder ergänzen – je nachdem, welche Schwerpunkte für die nachhaltige Entwicklung vor Ort definiert worden sind.

Die Nutzung von Indikatoren bietet sich vor allem im Zusammenhang mit kommunalen Nachhaltigkeitsberichten, -prüfungen oder -haushalten von Kommunen an. Im Ergebnis sollen Indikatoren dazu dienen, ein möglichst wirkungsorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement vor Ort zu unterstützen.

Ein kostenfreier Download der Publikation findet sich unter:
www.bertelsmann-stiftung.de

Quelle: DStGB Aktuell 4920 vom 04.12.2020



KAUF & VERKAUF

//// DREHLEITER ZU VERKAUFEN

Die Gemeinde Langweid a. Lech verkauft eine DLK 23/12 Drehleiter IVECO Magirus 140-250 mit einem Gewicht von 14 000 kg und einer Leistung von 260 PS.

Die Drehleiter wurde 1992 gebaut, hatte eine TÜV-Zulassung bis 12/2020 und einen Kilometerstand von 15.000 km bei 920 Betriebsstunden.

Ausgerüstet ist sie mit einem Korb, der 3 Personen mitführen kann, eine Krantragelagerung hat und eine Nennrettungshöhe von 23 m bei 12 m Ausladung.

KONTAKT

Gemeinde Langweid a. Lech
Geschäftsleiter Helmut Gensberger
Augsburger Straße 20
86462 Langweid a. Lech
Tel. 08230 8400-40
helmut.gensberger@langweid.de

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de



LITERATURHINWEISE

//// INFOMAIL ZUR FLÄCHENSPAROFFENSIVE DES STMWI

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie veröffentlicht im Rahmen der Flächensparoffensive regelmäßig Infomails rund um das Thema „Flächensparen“ unter:

www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive/infomail/

Die Dezember-Ausgabe widmet sich dem aktuell viel diskutierten Thema „Flächensparen und die Auswirkungen der Corona-Pandemie“. Auch wenn uns die Pandemie als Gesellschaft vor vielfältige Herausforderungen in allen Lebensbereichen stellt, so sollte das Thema Flächensparen trotzdem oder gerade deshalb besondere Aufmerksamkeit erfahren.

Wir gehen dabei insbesondere auf die Lehren aus der Corona-Pandemie für die zukünftige Siedlungsentwicklung, den häufig unterschätzten Kostenvorteil durch Innenentwicklung und auf Regionalprodukte und ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Flächennutzung ein. Die Infomail enthält vielfältige Anre-

gungen für die bayerischen Kommunen zum Umgang mit dem Thema Flächensparen in dieser komplexen Zeit.

//// ZUKUNFT VOR ORT. KOMMUNALPOLITIK IN BAYERN



Monika Franz, Gero Kellermann (Koord.)

Best.-Nr.: 05811108
2020, 296 Seiten
Preis: 4 Euro

„Zukunft vor Ort“ ist das Motto, unter dem Aufsätze und Interviews zu aktuellen Themen der Kommunalpolitik versammelt sind. Die Publikation mit Beiträgen von Expertinnen und Experten konzentriert sich auf die rechtlichen und politischen Grundlagen der Kommunalpolitik, auf ausgewählte Zukunftsvisionen sowie auf die Fra-

ge nach Partizipation und Interaktion auf kommunaler Ebene. Gleichzeitig soll der Blick von der „Arbeitsebene“ aus zeigen, wie vielgestaltig und herausfordernd die Arbeit vor Ort in diesen dynamischen Zeiten aussieht. Das Textangebot wird durch Info-Grafiken ergänzt.

Die Publikation versteht sich als Angebot, die elementare Basispolitik, die den Alltag der Menschen entscheidend prägt, stärker in den Blick zu nehmen. Sie wendet sich sowohl an Praktiker in der Kommunalpolitik als auch an alle Interessierten.

BESTELLBAR UNTER:
www.blz.bayern.de/publikation/zukunft-vor-ort-kommunalpolitik-in-bayern.html

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 6. NOVEMBER – 4. DEZEMBER 2020



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN

Thomas Fritz
Benedikt Weigl
Marilena Leupold
Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de



BRÜSSEL AKTUELL 36/2020

6. – 20. NOVEMBER 2020

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Rat veröffentlicht Position zu InvestEU
- Wirtschaft: Herbstprognose zur Entwicklung der Wirtschaft in der EU

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Europäischer Grüner Deal: Schlussfolgerungen des Rates zu „Vom Hof auf den Tisch“

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Öffentliche Gesundheit: EU-Gesundheitsunion zur Bewältigung von Krisen

- Soziales: Konsultation des AdR zur Europäischen Kompetenzagenda

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Arbeitsprogramm 2021: Pläne für eine vitale Union in einer fragilen Welt
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Parlamentsbericht zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit
- Arbeitsrecht: Nachbesserung der Anerkennung von Berufsqualifikationen erforderlich
- Eurobarometer: Hauptsorge der Europäer ist die wirtschaftliche Lage

FÖRDERPROGRAMME

- COSME: Förderung für Beschaffung von Innovationen

BRÜSSEL AKTUELL 37/2020

27. NOVEMBER –
4. DEZEMBER 2020

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Beihilferecht: Kommission genehmigt Breitbandförderung in Deutschland
- Finanzmarkt: Konsultation zur Weiterentwicklung der EU-Taxonomie

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Europäischer Grüner Deal I: Konsultation zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- Europäischer Grüner Deal II:

- Konsultation zur Energieeffizienzrichtlinie

- Europäischer Grüner Deal III: Konsultation zum Nullschadstoff-Aktionsplan
- Europäischer Grüner Deal IV: Konsultation zur Verordnung über Landnutzung
- Luftqualität: Aktueller Bericht der Europäischen Umweltagentur
- Umwelt: Erneuter Aufruf zum besseren Schutz von Natura-2000-Gebieten
- Klimaschutz: Konsultation zur Aktualisierung des EU-Emissionshandelssystems
- Kreislaufwirtschaft: Konsultation zur Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- EFRE/ESF: Kompromiss zu Extramitteln aus der Aufbauhilfe REACT-EU

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Gleichstellung: LGBTQ-Gleichstellungsstrategie 2020-2025 veröffentlicht
- Menschen mit Behinderungen: Bilanz der EU-Strategie vorgelegt
- Coronavirus: Kommissionsempfehlung zu den COVID-19-Teststrategien

IN EIGENER SACHE

- Weihnachtspause Brüssel Aktuell

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

/// WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

BEIHLIFERECHT: KOMMISSION GENEHMIGT BREITBANDFÖRDERUNG IN DEUTSCHLAND

Am 13. November 2020 genehmigte die EU-Kommission (SA.52732) die vorgelegte Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ nach den EU-Beihilfavorschriften (vgl. Brüssel Aktuell 1/2020 zur bayerischen Gigabitrichtlinie). Mit der „nationalen Gigabitregelung Deutschland“ will Deutschland den Aufbau von Breitbandzugangsnetzen unterstützen, die mindestens 1 Gbit/s Up- und Downloadgeschwindigkeit bieten können (Rn. 2 im Schreiben der Kommission). Hierzu wurden Schwellenwerte in zwei Ausbaustufen definiert (Rn. 8).

In der ersten und unmittelbar nach Erlass des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses beginnenden Phase dürfen mit staatlicher Förderung Haushalte an die Zielinfrastruktur angeschlossen werden, wenn kein Netz besteht, das 100 Mbit/s oder mehr im Download ermöglicht. Eine weitere Voraussetzung ist dabei, dass nach dem Ergebnis des Markterkundungsverfahrens keine anderweitige Aufrüstung auf 100 Mbit/s geplant ist (Rn. 8a).

Ab dem Jahr 2023 kann dann in der zweiten Phase auch Gigabit-Infrastruktur für Haushalte gefördert wer-

den, die bereits Zugang zu Geschwindigkeiten von mind. 100 Mbit/s, aber noch nicht zu sehr hohen Geschwindigkeiten haben (Rn. 8b).

Um eine „wesentliche Verbesserung“ nach Rn. 51 der Breitbandleitlinien der EU sicherzustellen, ist in der Rahmenregelung festgelegt, dass die Zielinfrastruktur zu einer Verdopplung der im verfügbaren Next Generation Access Network (NGA) erreichbaren Download- und Upload-Geschwindigkeiten führen muss (Rn. 142 im Schreiben der Kommission).

Der Beihilfebetrug aus dem Staatshaushalt beläuft sich auf 6 Mrd. € und kann durch Beiträge aus regionalen und lokalen Haushalten für die einzelnen Vorhaben ergänzt werden, sodass sich die Gesamtmittelausstattung auf bis zu 12 Mrd. € beläuft (Rn. 18). (Pr/CB)

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

1. EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL II: KONSULTATION ZUR ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE

Bis zum 9. Februar 2021 können sich u. a. Kommunen an einer Konsultation der EU-Kommission zur Bewertung und Überprüfung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) 2012/27/EU beteiligen.

Die Überprüfung der EED erfolgt im Rahmen des europäischen Grü-

nen Deals (Brüssel Aktuell 1/2020) und als Beitrag zur Erreichung des Klimazielpfades für 2030 (Brüssel Aktuell 30/2020).

Im ersten Teil des Fragebogens wird eine Bewertung des aktuellen Rechtsrahmens vorgenommen und Fragen zu bisherigen Erfolgen, Barrieren und Synergieeffekten u. a. zur Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gestellt. Weiter möchte die Kommission wissen, ob eine Verschärfung von ggf. bindenden Vorgaben u. a. im Bereich öffentlicher Gebäude, strengere Energieeffizienzkriterien für öffentliche Beschaffungen oder eine Verpflichtung zur Aufstellung von Energieeffizienz-Aktionsplänen auch für lokale Gebietskörperschaften als sinnvoll angesehen werden.

Im zweiten Teil der Konsultation werden technische Fragen zu einzelnen Artikeln der Richtlinie gestellt. Hier geht es u. a. um eine mögliche Ausweitung von Renovierungsverpflichtungen auf öffentliche Gebäude kommunaler und lokaler Behörden. Der Fragebogen ist bisher nur auf Englisch verfügbar und wird ab dem 11. Dezember 2020 auf Deutsch vorliegen. (BW)

2. UMWELT: ERNEUTER AUFRUF ZUM BESSEREN SCHUTZ VON NATURA-2000-GEBIETEN

Am 30. Oktober 2020 forderte die EU-Kommission Deutschland in einer Stellungnahme erneut dazu auf, seinen Verpflichtungen aus der Fauna-Flora-

Habitat-Richtlinie (sog. FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen besser nachzukommen.

Die erste Aufforderung erfolgte am 12. Februar 2020 (Brüssel Aktuell 07/2020). Konkret geht es um den Schutz blütenreicher Wiesen in Natura-2000-Gebieten.

Die Kommission wirft Deutschland vor, die beiden Lebensräume der Flachland-Mähwiesen sowie Berg-Mähwiesen – die im Rahmen des Natura-2000-Netzes wegen ihrer zentralen Rolle für Insekten, Bienen und Schmetterlinge als schützenswert gelten – nicht ausreichend zu bewahren. Dies geschehe vor allem aufgrund nicht nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren in Naturschutzgebieten, in deren Folge die genannten Lebensraumtypen kleiner werden oder verschwinden.

Auch die Sicherstellung von ausreichendem Rechtsschutz dieser Lebensraumtypen werde nicht gewährleistet. Deutschland befindet sich damit bereits in der zweiten Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens. Deutschland kann nun innerhalb von zwei Monaten zum Schreiben der Kommission Stellung nehmen sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Andernfalls könnte die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Klage einreichen. (LM)

3. KREISLAUFWIRTSCHAFT: KONSULTATION ZUR VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM IN DER LANDWIRTSCHAFT

Bis zum 05. März 2021 können sich u. a. Kommunen an einer öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft beteiligen.

Die Kommission spricht insbesondere diejenigen an, die von den Vorschriften über Klärschlamm, bzw. dessen Förderung zur Verwendung in der Landwirtschaft als Alternative zu chemischen Düngemitteln durch die Klärschlamm-Richtlinie 86/278/EWG betroffen sind.

Ziel der Kommission ist dabei, mithilfe der Evaluierungsergebnisse zu prüfen, ob eine Überarbeitung dieser Richtlinie notwendig ist. Das Vorhaben geht auf den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft zurück, der im März dieses Jahres angenommen wurde (Brüssel Aktuell 11/2020).

Gefragt wird u. a. zu den Auswirkungen der Nutzung von Klärschlamm in der Landwirtschaft und die Übereinstimmung der Klärschlamm-Richtlinie z. B. mit der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Der Fragebogen ist über folgenden Link zu erreichen und liegt auf Deutsch vor. (LM)

/// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

ARBEITSPROGRAMM 2021: PLÄNE FÜR EINE VITALE UNION IN EINER FRAGILEN WELT

Am 19. Oktober 2020 veröffentlichte die EU-Kommission unter dem Titel „Eine vitale Union in einer fragilen Welt“ ihr Arbeitsprogramm 2021 inklusive Anhängen.

Darin führt sie zum einen die wichtigsten neuen politischen Initiativen (Anhang 1), Initiativen zur Vereinfachung bestehenden Rechts (sog. REFIT-Initiativen, Anhang 2) sowie vorrangige anhängige Gesetzesvorhaben (Anhang 3) auf. Zum anderen gibt sie die Rücknahme von Legislativvorschlägen (Anhang 4) bekannt. Die Initiativen orientieren sich an den sechs priorisierten Themenbereichen des Arbeitsprogramms 2020 (Brüssel Aktuell 4/2020), die nun von der strategischen Planung hin zur praktischen Umsetzung verlagert werden sollen (S. 3).

Die beiden zentralen Ziele der Kommission für das nächste Jahr sind dabei die Bewältigung der Coronavirus-Krise und die Erreichung ihrer ehrgeizigen Ziele, unterstützt durch das neue Aufbauinstrument „NextGeneration-EU“ und den Mitteln aus dem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 (S. 2). Zu ihren angekündigten Initiativen zählen z. B. eine Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die

Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Einführung einer Digitalabgabe sowie verschiedene Gesetzesinitiativen im Bereich Asyl- und Migration.

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ – „EIN EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL“

Die Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals (Brüssel Aktuell 1/2020) stehen z. T. unter dem Motto „Fit für das 55 % Ziel“ – dem Plan der Kommission, die CO₂ Emissionen bis 2030 um 55 % gegenüber dem Jahr 1990 zu verringern.

Konkret sollen im 2. Quartal Vorschläge für ein CO₂-Grenzausgleichssystem, eine Lastenteilungsverordnung, ein Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden sowie eine Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EG und der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU vorgelegt werden.

Weiter sind eine Überarbeitung der Richtlinie 2010/40/EU über intelligente Verkehrssysteme, einschließlich einer Initiative zu einem multimodalen Fahrscheinsystem sowie als sog. REFIT-Maßnahme eine Überarbeitung der Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 geplant (3. Quartal).

Im 4. Quartal sind u. a. ein neuer Rechtsrahmen für die Wiederherstellung gesunder Ökosysteme sowie eine Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz

von Gebäuden vorgesehen. Ferner sollen im Rahmen der REFIT-Maßnahmen Überarbeitungen an den Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen, der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) und der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vorgenommen werden.

Als vorrangige anhängige Vorschläge führt die Kommission daneben noch das Europäische Klimagesetz (zuletzt Brüssel Aktuell 35/2020) an.

DIGITALES UND DATEN – „EIN EUROPA FÜR DAS DIGITALE ZEITALTER“

Die Initiativen im Bereich Digitales stehen unter dem Ziel der Einleitung Europas Digitaler Dekade, für welche Ziele bis 2030, u. a. auch für digitale Kompetenzen und Dienste der öffentlichen Verwaltung, vorgeschlagen werden sollen (1. Quartal).

Weiter soll im 1. Quartal ein Vorschlag für eine vertrauenswürdige und sichere europäische eID vorgelegt werden. Daneben sind die Einführung einer Digitalabgabe und die Vorlage eines Vorschlags zu zugehörigen Eigenmitteln, die Aktualisierung der neuen Industriestrategie für Europa (Brüssel Aktuell 11/2020, 2. Quartal) sowie ein Datengesetz und die Überprüfung der Datenbankrichtlinie 96/9/EG (3. Quartal) vorgesehen. Als REFIT-Maßnahme soll eine Evaluierung der Beihilfavorschriften für den Ausbau der Breitbandinfra-

struktur (Brüssel Aktuell 29/2020) erfolgen.

BINNENMARKT – „EINE WIRTSCHAFT IM DIENSTE DES MENSCHEN“

Kommunalrelevante Initiativen im Bereich des Binnenmarkts stellen die Überarbeitung der regionalen Leitlinien für Beihilfen (Brüssel Aktuell 27/2020, REFIT-Maßnahme), sowie die Schaffung einer EU-Norm für grüne Anleihen im 1. Quartal dar. Des Weiteren soll mangels Aussicht auf eine Einigung der Vorschlag der Kommission bzgl. einer Richtlinie zur Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen (sog. „Notifizierungs-Richtlinie“) zurückgenommen werden.

SOZIALES – „EINE WIRTSCHAFT IM DIENSTE DER MENSCHEN“ / „FÖRDERUNG UNSERER EUROPÄISCHEN LEBENSWEISE“ / „NEUER SCHWUNG FÜR DIE DEMOKRATIE IN EUROPA“

Im Bereich Soziales sind im 1. Quartal ein Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte, Empfehlungen für eine europäische Kindergarantie, eine EU-Strategie für die Rechte des Kindes sowie eine Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geplant. Weiter sollen im 2. Quartal Mitteilungen über eine neue Rahmenstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, über den Leistungsrahmen

2021-2027 sowie über die langfristige Vision für ländliche Gebiete folgen (Brüssel Aktuell 28/2020).

Im 4. Quartal sind Vorschläge zur Einrichtung einer neuen Europäischen Agentur für biomedizinische Forschung und Entwicklung sowie zu einem Europäischen Raum für Gesundheitsdaten vorgesehen. Im Rahmen der REFIT-Maßnahmen soll eine Evaluierung der Beihilfavorschriften für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgen. Im Rahmen der geplanten Konferenz zur Zukunft Europas soll des Weiteren über die Notwendigkeit einer stärkeren europäischen Gesundheitsunion gesprochen werden.

MIGRATION / INTEGRATION UND SCHENGEN RAUM – „FÖRDERUNG UNSERER EUROPÄISCHEN LEBENSWEISE“

Im Bereich Migration und Integration listet die Kommission die im Rahmen der Vorlage des neuen Asyl- und Migrationspaketes (Brüssel Aktuell 31/2020) benannten Gesetzesinitiativen als vorrangige anhängige Vorschläge auf.

Die Kommission plant überdies u. a. die Vorlage eines neuen Aktionsplans der EU gegen Schleuserkriminalität und eine neue Strategie für die freiwillige Rückkehr und Reintegration im 2. Quartal. Ebenfalls soll eine Strategie zur Zukunft von Schengen veröffentlicht werden.

Im Bereich der REFIT-Maßnahmen sind Überarbeitungen der Richtlinie 2003/109/EG über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (3. Quartal) und der Richtlinie 2011/98/EU über die kombinierte Aufenthaltserlaubnis (4. Quartal) vorgesehen.

BESSERE RECHTSETZUNG „NEUER SCHWUNG FÜR DIE DEMOKRATIE IN EUROPA“

Die Kommission möchte in Kürze eine Mitteilung über bessere Rechtsetzung vorlegen, in der es u. a. um den Abbau von Verwaltungsaufwand gehen soll. Weiter sollen öffentliche Konsultationen in Zukunft sowohl straffer als auch effizienter werden (S. 10). (BW)

Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2021

Der Landesausschuss erlässt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 18 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Gemeindetags (StAnz Nr. 50/2014) folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.485.100,00 €
in den Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	162.100,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerstatistik zum 30.06.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinden

- | | |
|--|------------|
| a) Grundbeitrag für jede Gemeinde | 1.350,00 € |
| b) für Gemeinden über 3.000 Einwohner zusätzlich je weiterem Einwohner | 0,30 € |

2. Verwaltungsgemeinschaften

- | | |
|--|--------------|
| a) Soweit sämtliche Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mitglied des Bayerischen Gemeindetags sind, | beitragsfrei |
| b) andernfalls:
Beitrag in Höhe des Betrags, der den Mitgliedsbeiträgen der dem Bayerischen Gemeindetag nicht angehörenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entspricht. | |

3. Zweckverbände

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) je versorgtem Einwohner | 0,09 € |
| b) mindestens | 750,00 € |
| c) höchstens | 2.850,00 € |
| d) Kommunale Verkehrsüberwachung | 2.850,00 € |
| e) sonstige Zweckverbände | 1.350,00 € |

4. kommunalbeherrschte juristische Personen

- | | |
|--|------------|
| a) ohne Stammkapital und Stammkapital bis 500.000,00 € | 1.550,00 € |
| b) Stammkapital über 500.000,00 € | 2.900,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wird dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt.

III.

Die Haushaltssatzung wird den Mitgliedern gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Gemeindetags i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetags Nr. 01/2021 bekannt gemacht.

München, den 16. Dezember 2020

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Dr. Uwe Brandl
Präsident

BAYERISCHER GEMEINDETAG**BAYERISCHER STÄDTETAG**

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
Herrn Amtschef
Karl Michael Scheufele
80524 München

vorab per E-Mail: stmi.polizeirecht@polizei.bayern.de

München, den 3. Dezember 2020

Vollzugsempfehlungen zur Unterbringung von Fundtieren
Gemeinsames Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ihr Zeichen: C2-2116-13-1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Scheufele,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum 5. Entwurf der Vollzugsempfehlungen zur Unterbringung von Fundtieren.

Leider fehlt jedoch -soweit uns bekannt- die Basis für die weitere Abstimmung, nämlich die von Herrn Ministerialdirektor Dr. Detsch im Schreiben vom 23.07.2020 angekündigte Kostenermittlung. Ohne diese sehen wir schon dem Landtagsbeschluss vom 12.07.2016 („...den Umfang der von den Kommunen zu erstattenden Kosten aufgreifen“) nicht Rechnung getragen.

Des Weiteren vermissen wir eine Aussage zur staatlichen Mitfinanzierung dieser Kosten. Vorrangig erachten wir eine Mitfinanzierung der Unterbringungskosten aus dem Haushalt des Umweltministeriums für angebracht: Die Kommunen werden aus Gründen des Tierschutzes gehindert (anders noch Ziffer 5.3 Satz 3 der nach wie vor gültigen Vollzugsbekanntmachung zum Fundrecht vom 20.07.1977) die Unterbringungsdauer nach Wirtschaftlichkeit, wie es das Fundrecht vorsieht, zu bemessen. Wie die Unterbringungsstatistiken der Tierheime aufzeigen, sind die hohen Fallzahlen und die langen Unterbringungsauern fast ausschließlich durch Katzen verursacht. Die staatlichen Zuschüsse zur Katzenkastration durch die Tierschutzvereine zeigen offenbar bislang nicht die erhoffte Wirkung. Ob die als Staatsaufgabe zu erlassenden Katzenschutzverordnungen zu einem signifikanten Rückgang der Unterbringungsfälle führen können, ist schon aufgrund der restriktiven Erlassvoraussetzungen fraglich. Außerdem ändert

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089 360009 - 0

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
Telefon 089 290087 - 0

dies nichts an der Überlagerung des Fundrechtvollzugs durch tierschutzfachliche Erwägungen.

Der vom Umweltministerium vorgeschlagene Weg über den Finanzausgleich (Art. 7 FAG) ist für uns nur gangbar, wenn mit Erlass der Vollzugshinweise seitens der Staatsregierung der Erhöhungsbeitrag der Kopfbeträge aus der Kostenermittlung abgeleitet und festgehalten wird. Anzumerken ist, dass der Freistaat Bayern aktuell noch nicht einmal eine vollständige Kostenerstattung für das Personal an Veterinärämtern zur Verfügung stellt. Die Unterdeckung allein bei den städtischen Veterinärämtern beträgt 30 Prozent.

Wir erachten folgende Änderungen der Vollzugsempfehlungen für erforderlich:

1. In Ziffer 2.2 wird die bisherige, vierwöchige Frist entsprechend Ziffer 2 der Bekanntmachung von 1993 beibehalten und Ziffer 4.4 um folgenden Satz 2 ergänzt: „Dafür wird empfohlen, die der jeweiligen Gemeinde zurechenbaren durchschnittlichen Unterbringungstage der letzten Jahre, maximal jedoch bis zur Frist gemäß Nr. 2.2 Satz 3 zugrunde zu legen.“
2. In Ziffer 2.4. sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Regulierung der verwilderten Katzen vom StMUV gegen Nachweis bezuschusst wird um den Bestand nachhaltig gering zu halten wie auch die Kosten.
3. Aus Ziffer 3.2 geht die Rechtsgrundlage für die Zugrundelegung der niedrigsten Gebühr nicht hervor. Ebenso nicht, wer dem Tierheim ggf. die Differenz erstattet. Dies wäre (zumindest in einem Begleitschreiben) zu erläutern.
4. Bei Ziffer 4.1. sollte ergänzt werden: „Den kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Tierschutzverband Landesverband Bayern wird empfohlen ein abgestimmtes Muster zur Verfügung zu stellen.“
5. Ziffer 4.2 leitet eine zeitlich befristete Zahlungspflicht ab. Wir bitten in einem Begleitschreiben zu erläutern, was danach gilt.
6. Bei Ziffer 4.4 sollte als Satz 3 ergänzt werden: „Soweit auf Basis der nachgewiesenen jährlichen Aufwendungen abgerechnet wird, gilt Satz 2, 2. Halbsatz entsprechend.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089 360009 - 0



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
Telefon 089 290087 - 0



ANZEIGE

**EINBAND zur Archivierung der Monatsausgaben
der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“**

**Geprägter
Ganzleinen-
einband**

zur Erstellung
des Jahrgangsbands

18,60 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten



info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de

